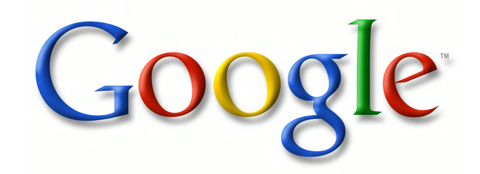
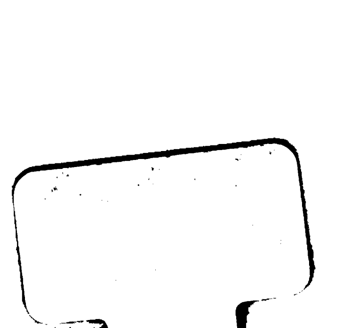




Das Handwerkergenossenschaftswesen in Ungarn

— Von —

Dr. Johann Horváth
Chef der Gewerbesektion
der Landes-Zentralkreditgenossenschaft

Budapest, 1904.
Otto Nagel jun. Buchhandlung
VIII., Muzeum-körut 2.

Das Handwerkergenossenschaftswesen

X C

in Ungarn.

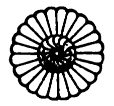
Von

János Horváth

Dr. Johann Horváth

Chef der Gewerbesektion

der Landes-Zentralkreditgenossenschaft



Budapest,

Otto Nagel jun. Buchhandlung

VIII., Muzeum-körút 2.

Forty

#

HUNGARIA BUCHDRUCKEREI BUDAPEST.

Vorwort.

Der sechste internationale Genossenschaftskongreß wird in diesem Jahre vom 5.—8. September in Budapest tagen. Da mit diesem Kongresse auch eine internationale Genossenschaftsausstellung verbunden sein wird, ist es zweifellos, daß die Vertreter der ausländischen Genossenschaften ihr Augenmerk auch auf die ungarischen Genossenschaften richten, insbesondere für die Ausstellung und die Einrichtungen der ungarischen Handwerkergenossenschaften sich interessieren werden.

Das vorliegende Werkchen hat die Bestimmung, das Ausland über die Organisation, den Wirkungs- und Geschäftskreis sowie die Erfolge des Handwerkergenossenschaftswesens in Ungarn zu orientieren; es bietet daher in kurzen Umrissen ein Bild unserer Bestrebungen. Dieses Bild konnte allerdings kein vollständiges sein, weil in Ungarn bis jetzt über die Handwerkergenossenschaften keine besonderen statistischen Daten vorhanden sind. Das kön. ungarische Zentralstatistische Amt hat zwar im Jahre 1893 sämtliche auf die ungarischen Kreditinstitute bezüglichen Daten gesammelt, bearbeitet und im Jahre 1894 veröffentlicht; in diesem Werke sind aber die ungarischen Handwerkergenossenschaften nicht abgesondert berücksichtigt, ihre Daten und Angaben erscheinen vielmehr mit denjenigen der anderen Genossenschaften vermengt.

Eine genaue und vollständige Sammlung der auf sämtliche Genossenschaften in Ungarn bezüglichen Daten ist in neuerer Zeit jährlich vorgenommen worden, und wird wahrscheinlich auch in diesem Jahre, und zwar nach dem bestehenden Genossenschaftssystem, durch das statisttische Amt bearbeitet und im nächsten Jahre veröffentlicht werden.

Unter solchen Umständen war ich genötigt, auf Grund meiner eigenen und der durch die Landes-Zentralgenossenschaft gesammelten Daten das Bild des ungarischen Handwerkergenossenschaftswesens bloß skizzenhaft zu entwerfen.

Ich habe zwar über das System der ungarischen Handwerkergenossenschaften ein Buch in ungarischer Sprache geschrieben und die vorhandenen Daten in mehreren Abhandlungen bearbeitet, nichtsdestoweniger sind die statistischen Daten vom Ende des Jahres 1903 zuerst hier veröffentlicht, bearbeitet und in das System des ungarischen Handwerkergenossenschaftswesens eingefügt. Obschon diese Daten nur sehr spärlich vorhanden sind und die Erörterung kurz gefaßt ist, wird man dennoch aus dieser Abhandlung die Bestrebungen der ungarischen Handwerkergenossenschaften ersehen, berücksichtigen und würdigen können.

Schließlich muß ich bemerken, daß dieses Werk keine Übersetzung einer meiner ungarischen Arbeiten bildet, sondern eigens für das Ausland verfaßt wurde, weshalb auch die Beschreibungen den deutschen genossenschaftlichen Verhältnissen und Auffassungen angepaßt sind.

Budapest, Ende Juli 1904.

Dr. Johann Horváth.

Erster Abschnitt.

Die Handwerker und das Genossenschaftswesen.

Die ungarischen Handwerkergenossenschaften verfolgen zwei Ziele: das eine besteht darin, die Handwerker mit Kredit, das andere, dieselben mit Arbeit zu versehen.

Kredit und Arbeit: dies sind die belebenden und erhaltenden Elemente der Gewerbetreibenden, und wenn die Genossenschaften ihnen dieselben bieten, haben sie alles getan, was die Handwerker von den Genossenschaften erwarten dürfen.

Dadurch nämlich, daß die gewerblichen Kreditgenossenschaften — wie man sie in Ungarn benennt — den Kreditanforderungen ihrer Mitglieder Genüge leisten und auch solchen Kleinmeistern, die früher bei Banken, Sparkassen oder anderen Geldinstituten keinen Kredit erhielten, im Wege des Personalkredits Darlehen gewähren können, ferner daß sie auf Erzeugnisse und Buchforderungen Vorschüsse geben, lassen sie die Handwerker zu Geld und unmittelbar auch zu Arbeit kommen, womit die Kleinmeister weiteren Anforderungen entsprechen können.

Durch den Konnex mit dem genossenschaftlichen Verband und der Zentrale*) wird die Geldkraft der gewerblichen Kreditgenossenschaften nicht sobald erschöpft; sie sind sonach in der Lage, ihre Mitglieder womöglich mit billigem Gelde zu versehen.

Durch den Umstand, daß die Zentrale die Akzepte der Handwerker mit dem Giro ihrer gewerblichen Kredit-

*) Unter der Benennung Zentrale ist hier immer die Landes-Zentralkreditgenossenschaft zu verstehen. Näheres über diesen im vierten Abschnitt.

genossenschaften auch an große Geldinstitute weitergibt und diese auch die Wechsel der Kleinmeister reeskomptieren, bringt sie die Handwerker mit dem Geldmarkte und den großen Geldinstituten in Verbindung. Die Handwerker werden auf diesem Wege durch ihre Kreditgenossenschaften und durch die Zentralgenossenschaft in die moderne Kreditorganisation und in das große Kreditnetz einbezogen, sie werden zu Mitgliedern derselben und genießen alle jene Vorteile des modernen Kreditwesens, die in Ungarn bis zur neueren Zeit nur der Großindustrielle und Fabrikant sich zunutze machen konnte.

In dieser Weise wird auch der Kleinhandwerker Teilnehmer am modernen volkswirtschaftlichen Leben, er genießt die Vorteile desselben und wird zu einem Faktor; während er ohne Genossenschaft, auf sich selbst angewiesen, nicht fähig, sich zu regen und auf einen sehr engen Kreis beschränkt sein mußte, die erforderliche geschäftliche Rührigkeit nicht entfalten konnte. Durch ihre Genossenschaften können sich die Handwerker nun bei Inanspruchnahme des Kredits frei bewegen, sie können neue Geschäfte abschließen, ja sogar mit Hilfe ihrer Genossenschaften zu neuer Arbeit gelangen.

Betreffs der gewerblichen Arbeit wurde für die Handwerkergenossenschaften der Grundsatz aufgestellt, daß auch den Kleinmeistern durch die genossenschaftliche Vereinigung und Verbindung die Vorteile des Großbetriebes zugänglich gemacht werden.

Dadurch, daß in den gewerblichen Kreditgenossenschaften auch die gewerbliche Arbeit organisiert ist und durch die Zentralgenossenschaft den gewerblichen Kreditgenossenschaften größere Kapitalien zur Verfügung stehen, können die Kreditgenossenschaften auf Rechnung ihrer einzelnen Mitglieder, insbesondere aber auf Rechnung der von den Genossen im Schoße der Kreditgenossenschaft gebildeten Gelegenheitsgesellschaften, Konsortien, größere Facharbeitslieferungen erwerben und übernehmen, die übernommenen Arbeiten durch die Mitglieder in ihren eigenen Werkstätten verfertigen und ausführen lassen; die fertige Ware wird dann durch die Kreditgenossenschaft abgeliefert.

Mit Vermittlung der Kreditgenossenschaft gelangen die Handwerker und auch die Kleinmeister nicht nur zu Arbeit,

sondern sie werden Teilnehmer der Submissionen und Teilhaber des Unternehmungsgewinnes, der heutzutage die einträglichste Einnahmsquelle bildet.

Die kleingewerbliche Arbeit wird aber im ganzen Umfange durch Fachgenossenschaften*), das heißt durch Rohstoff-, Werk-, Produktiv- und Magazingenossenschaften zur Geltung gelangen.

Durch die gemeinschaftliche Anschaffung der zu verarbeitenden Rohstoffe und Halbfabrikate erhält der Handwerker dieselben zu billigeren Preisen und in besserer Qualität. Durch gemeinsame Anschaffung und Benützung von Maschinen oder in den durch die Genossenschaft gegründeten Betriebsanlagen wird die Herrichtung und Zubereitung der Rohmaterialien vorteilhafter, wodurch es dem Handwerker auch ermöglicht wird, gleichmäßige Erzeugnisse herzustellen und kunstindustrielle Erzeugnisse billiger auszuführen.

In genossenschaftlichen Werkstätten können die Handwerker durch gemeinsame Erzeugung Massenprodukte herstellen und liefern, ferner solche Waren erzeugen, die zur Ergänzung ihrer eigenen Geschäfte notwendig sind. Die Handwerker können in ihren gemeinsamen Werkstätten die Vorteile der maschinellen Arbeiten und die Benützung der Maschinen erlernen, und da es jetzt nicht nur eigene Maschinen, sondern auch Kleinmotoren für Handwerker gibt, werden diese trachten, die Triebkraft und die kleingewerblichen Maschinen auch in ihren Privatwerkstätten anzuwenden.

Endlich können die Handwerker ein gemeinschaftliches genossenschaftliches Lokal halten, in welchem sie ihre erzeugten Waren zum Verkaufe ausstellen, um auf dieselben auch Vorschüsse zu erhalten.

Also: Kapital, genossenschaftlicher Einkauf des Materials und der Maschinen, genossenschaftliche Werkstätte und Verkauf der Erzeugnisse, dies sind die Mittel, durch welche sich die Handwerker helfen können, das Handwerk organisiert, regeneriert und modernisiert werden kann. Der

---

*) Unter Fachgenossenschaften versteht man in Ungarn die gewerblichen Rohstoff-, Werk-, Produktiv- und Magazingenossenschaften, weil diese regelmäßig einem gewerblichen Fache, einer Branche dienen. In Deutschland bestehen Fachverbände.

Umbildungsprozeß aber, in dem sich das Handwerk befindet, erfordert von den Gewerbetreibenden nicht nur wirtschaftliche Erfolge, sondern auch kaufmännische Bildung und moralische Kraft.

Der genossenschaftliche Geist, welcher schon seit länger als fünfzig Jahren erwacht ist, soll alldies bewirken!

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der ungarischen Handwerkergenossenschaften.

Die erste Handwerkergenossenschaft wurde in Ungarn im Jahre 1851 errichtet. In Beszterczе (Bistritz) gründeten siebenbürger Sachsen, welche fortwährend in engem Verkehr mit Deutschland standen, den Bistritzer Spar- und Aushilfsverein (Beszterczei Takarék- és Kisegitő-Egylet) nach dem System Schulze-Delitzsch mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Mitglieder dieser Kreditgenossenschaft waren ausschließlich Handwerker und konnte derselben niemand anderer beitreten. Die Organisation beruhte auf dem Vereinsrechte.

Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften wurden zwar in Ungarn durch den Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1840 geregelt und unter der liberalen Herrschaft der ungarischen Verfassung die freie Vereinigungen gestattet — nach der Niederwerfung des ungarischen Freiheitskampfes im Jahre 1849 jedoch wurde die ungarische Konstitution samt den ungarischen Gesetzen aufgehoben. Dieselbe Regierung, welche die erste Genossenschaft ohneweiters konzessionierte, machte später den Genossenschaften große Schwierigkeiten. So geschah es, daß die zweite Handwerkergenossenschaft, die Klausenburger Aushilfskasse (Kolozsvári Kisegitőpénztár), welche die Handels- und Gewerbekammer in Kolozsvár schon im Jahre 1854 initiierte, die Konzession erst im Jahre 1858 erlangte. Auch diese Kreditgenossenschaft wurde von Handwerkern errichtet; trotzdem traten derselben auch Kaufleute und Landwirte bei. Die Genossen-

schaft wurde mit beschränkter Haftung bis zur Höhe der einfachen Summe der Einlagen gegründet.

Die Schwierigkeiten, welche der Konstituirung und Wirksamkeit der Klausenburger Aushilfskasse in den Weg gelegt wurden, verursachten, daß jahrelang keine Genossenschaften mehr entstanden. Im Jahre 1862 wurde zwar das Ungarische Bodenkreditinstitut auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet, landwirtschaftliche Genossenschaften entstanden jedoch nicht, weil der genossenschaftliche Geist in die Kreise der Landwirte noch keinen Eingang gefunden hatte.

Im Jahre 1864 waren es wieder Gewerbetreibende, welche vier, und im folgenden Jahre sechs Kreditgenossenschaften gründeten. Zwei davon sind nach dem Muster der Bistritzer, die anderen aber nach dem der Klausenburger Aushilfskasse entstanden.

Gleichzeitig tauchte eine neue Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf, die man jahresgesellschaftliche Genossenschaften nennt. Diese konstituieren in sich alljährlich und immer auf die Dauer von sechs Jahren neue Gesellschaften in Form von Kreditgenossenschaften. Da die Mitglieder ihre in kleinen wöchentlichen Raten eingezahlten Einlagen samt den Interessen nach sechs Jahren zurückerhalten und auch Darlehen bekommen, wurde dieses System der Kreditgenossenschaften in Ungarn sehr volkstümlich.

Nach diesem System konstituierten sich im Jahre 1865 sechs gewerbliche Kreditgenossenschaften, darunter der Fünfkirchner Gegenseitige Hilfsverein (Pécsi Kölcsönös Segélyző Egylet), die Stuhlweißenburger und die Bajaer u. s. w., welche noch heute in dieser Form bestehen und segensreich wirken. Die erstere hatte im Jahre 1903 ein Vermögen von 7.447,950 Kronen und einen Reingewinn von 127,199 Kronen; zwar sind ihre Mitglieder noch immer zumeist Gewerbetreibende, doch betrachtet man jetzt diese Genossenschaft nicht mehr als reine Handwerkergenossenschaft.

Mit der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung im Jahre 1867 schließt die erste, die Anfangsperiode der Handwerker- und zugleich sämtlicher ungarischen Genossenschaften; die zweite oder Verbreitungsperiode

dauerte dann bis 1899; von diesem Jahre kann man die dritte, die Entwicklungsperiode datieren.

Während noch im Jahre 1867 sich nur sieben Genossenschaften konstituierten, beginnt seit 1868 ein reges volkswirtschaftliches Leben in Ungarn, und wurden in diesem Jahre allein 14 Genossenschaften errichtet. Zwar verbreiteten sich die Genossenschaften in Ungarn nicht in diesem Verhältnis, ihre Zahl vermehrt sich jedoch von Jahr zu Jahr. Sie verlieren aber allmälig ihren gewerblichen Charakter und werden als Mitglieder nicht nur Kaufleute und Beamte, sondern auch Landwirte und Angehörige aller Berufsklassen aufgenommen.

Im Jahre 1872 wurde die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes ins Ungarische übertragen und im Gesetzartikel VIII vom Jahre 1872 als ungarisches Gewerbegesetz rezipiert. Die Zünfte wurden zwar in Ungarn schon im Jahre 1859 aufgelöst, doch dauerte das Zunftleben in seinen Äußerlichkeiten noch immer fort, bis es sich im Jahre 1872 in freie Gewerbevereine umgestaltete. Diese konstituierten sich aber nur in jenen Städten, wo von den Zünften ein Vermögen hinterlassen wurde und sich noch zünftliche Verkaufshallen oder gemeinschaftliche Werkstätten vorgefunden hatten. In diesen Städten wurden auch in Verbindung und als Ergänzung der Gewerbevereine Handwerkergenossenschaften, insbesondere Rohstoffgenossenschaften für Lederindustrie gegründet.

Mit dem freien Gewerbe und mit der Gründungsepoche der 1870er Jahre beginnt in Ungarn eine Gärung der gewerblichen Zustände und Verhältnisse. Es werden neue Fabriken errichtet, größere Handwerker-Werkstätten in Fabriken und Aktiengesellschaften umgestaltet, neue, größere Handwerker-Etablissements aufgestellt, und das Handwerk ist nicht mehr fähig, die freie Konkurrenz all dieser Großbetriebe und speziell der österreichischen Industrie zu ertragen — das Handwerk wird auf sich selbst angewiesen und es tritt die Zeit der Verlotterung ein.

Die Kleinhandwerker sehen ein, daß die freien Vereinigungen ihren Interessen nicht dienen und sie auch nicht zur Geltung bringen können; sie wollen sich zu einem Landesgewerbebund organisieren. Die Regierung

aber, die die Statuten des Arbeiter-Zentralvereins genehmigte, verwarf die Statuten des Landesbundes der selbständigen Gewerbetreibenden, weil sie die zentralistischen und politisch-oppositionellen Bestrebungen der Handwerker fürchtete.

Hierauf errichteten die Kleinhandwerker auf dem Prinzip der Selbsthilfe und nach dem System Schulze-Delitzsch das Zentral-Gewerbegenossenschaftliche Kreditinstitut (Központi Ipartársulati Hitelintézet) in Budapest, mit dem Zwecke, im ganzen Lande für die Kleinhandwerker Kreditgenossenschaften zu gründen und diese mit Geld zu versehen. Mit dem Bau des Werkes wurde merkwürdigerweise oben begonnen; daher konnte das Dasein nicht nur des Zentralinstituts, sondern auch mehrerer gegründeter gewerblichen Kreditgenossenschaften am Lande kein langes sein. Da weder die Führer noch die Mitglieder vom wahren genossenschaftlichen Geist beseelt waren, und da auch nach der Krisis von 1873 das Geld sehr knapp war, konnte dieses Zentralkreditinstitut sein Geschäftskapital im Wege anderer Geldinstitute nicht aufbringen und mußte es infolgedessen die Liquidation anmelden.

Diese Liquidation wirkte nicht nur materiell, sondern auch moralisch so niederschmetternd, daß nachher die Handwerker lange Zeit nicht einmal den Versuch wagten, die Handwerkergenossenschaften im Lande zentralistisch zu organisieren. Die gewerblichen Kredit- und anderen Fachgenossenschaften (Rohstoff-, Produktiv- und Magazingenossenschaften) fristeten, sich selbst überlassen, kaum ihr Leben, und neue wurden nur wenig gegründet.

Das ungarische Handelsgesetz vom Jahre 1875 regelte zwar auch die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften, verlieh ihnen das Recht einer juristischen Persönlichkeit, betrachtete sie als Handelsgesellschaften, unterschied die mit beschränkter Haftpflicht von den unbeschränkten und brachte geordnete Zustände ins genossenschaftliche Leben, förderte und entwickelte aber das Handwerkergenossenschaftswesen nur sehr wenig.*)

*) Hier sei bemerkt, daß in den ungarischen Genossenschaften laut dem Handelsgesetz die Führung nur der Direktion, die Kontrolle aber dem Aufsichtsrat zusteht.

Das neue Gewerbegesetz vom Jahre 1884 restituierte nicht nur den Befähigungsnachweis, sondern schuf auch die Institution der Gewerbekorporationen, die außer ihrem administrativen Wirkungskreis noch den Zweck haben, dafür zu sorgen, daß die materiellen Interessen der Gewerbetreibenden durch Bildung von Genossenschaften gefördert werden. Gleichzeitig wurden die durch die Korporationen für ihre Mitglieder errichteten Genossenschaften von der direkten Steuer gänzlich befreit.

Die Gewerbekorporationen haben viel dazu beigetragen, daß nach dem Jahre 1884 mehrere gewerbliche Kredit- und Fachgenossenschaften errichtet wurden. Die Entwicklung dieser Genossenschaften wurde später noch dadurch gefördert, daß in den Neunzigerjahren die gewerblichen Fachgenossenschaften (Rohstoff-, Produktiv- und Magazingenossenschaften) von der Regierung aus dem Gewerbefonds billige — 4%ige — und auch unverzinsliche Darlehen erhielten.

In dieser Zeit begann auch der Umbildungsprozeß des ungarischen Handwerks. Unter diesen Verhältnissen befaßten sich die Landeskongresse der Gewerbekorporationen von 1887, 1890 und besonders 1893 in Miskolcz mit dem Handwerkergenossenschaftswesen. Der letztere beschloß, die Gesetzgebung um Errichtung einer gewerblichen Zentralgenossenschaft zu ersuchen, welche berufen sein sollte, die bestehenden und zu errichtenden Genossenschaften in einer Landesorganisation zu vereinigen, dieselben zu beaufsichtigen, zu kontrollieren, ferner dahin zu wirken, daß die Handwerker zu möglichst billigem Zinsfuß Kredit erhalten; auch möge zur Erreichung dieser Ziele der Staat seinerseits entsprechende Beträge als Vorschuß den vereinigten Genossenschaften zur Verfügung stellen.

Die Durchführung dieses Planes und die Errichtung einer gewerblichen Zentralgenossenschaft ist jedoch bis heute nicht gelungen.

Einen größeren Erfolg erzielten die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Organisation derselben begann im Jahre 1886 unter Führung des Grafen Alexander Károlyi, der auch der Vater der ungarischen Genossenschaften genannt wird, und wurden bis zum Jahre 1894 im ganzen Lande insgesamt 270 landwirtschaftliche Kredit-

genossenschaften nach dem System Raiffeisen gegründet,*) welche in dem erwähnten Jahre dann ihren Landesverband unter dem Titel: „Zentral-Kreditinstitut der vaterländischen Genossenschaften" als Genossenschaft in Budapest errichteten.

Die Sachsen in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns gründeten bis 1887 meistens Handwerkergenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch, deren Zahl bis 1900 auf 25 wuchs. Seit dem Jahre 1887 besteht in Nagyszeben (Hermannstadt) unter Führung des verdienstvollen Dr. Karl Wolf ein Verband Raiffeisenscher Genossenschaften für Landwirte, in dessen ländlichen 89 Genossenschaften auch die Handwerker vertreten sind.**)

Zwar wurden in allen landwirtschaftlichen Genossenschaften auch Handwerker als Mitglieder aufgenommen, die ebenfals Kredit erhalten, die Mehrheit der Handwerker war aber genötigt, die Vorteile des Genossenschaftswesens zu entbehren.

Im Jahre 1896 arbeitete der Verfasser dieses Werkes über die Handwerkergenossenschaften und über eine Zentralgenossenschaft ein Memorandum aus, welches den Ausgangspunkt einer Agitation bildete und dem Handelsminister überreicht wurde. Dieser nahm die Angelegenheit in die Hand,

---

*) Siehe über diese das Heft des Grafen Jos. Mailáth: „Die Kreditgenossenschaften in Ungarn." Sonderabdruck aus der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse. Darmstadt 1903.

**) Über die Entwicklung und den Stand des Kredit- und Genossenschaftswesens der siebenbürger Sachsen s. das Buch des Dr. Eichmann (Berlin 1903. Puttkammer & Mühlbrecht), dem gegenüber hier zu erwähnen ist, daß die Landes-Zentralkreditgenossenschaft auch zwischen den siebenbürger Sachsen und zwar in Brassó (Kronstadt) eine Handwerkergenossenschaft mit zwei Fachgruppen, in Szászsebes (Mühlbach) eine mit drei Fachgruppen, dann eine in Nagyszeben (Hermannstadt) mit einer Fachgruppe, endlich in Fogaras und Erzsébetváros (Elisabethstadt) auch je eine gewerbliche Kreditgenossenschaft hat. Die Handwerker unter den siebenbürgischen Sachsen sind gute ungarische Staatsbürger, die meisten sprechen auch die ungarische Sprache, was ihnen bedeutend von Nutzen sein wird. In diesem Werkchen sind nicht nur die sächsischen, sondern auch die kroatischen, die serbischen und rumänischen Handwerkergenossenschaften mitinbegriffen, weil die Nationalität die Handwerker selten von einander trennt.

doch wurde eine selbständige gewerbliche Zentralgenossenschaft nicht errichtet, sondern nach zwei Jahren schuf die Gesetzgebung den Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1898 über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, und auf Grund dieses Gesetzartikels ist gemeinsam für Landwirte und Handwerker die Landes-Zentralkreditgenossenschaft errichtet worden.

Dritter Abschnitt.

Die alten Handwerkergenossenschaften.

Diejenigen gewerblichen Genossenschaften, welche vom Jahre 1851 bis Ende 1898 sich konstituierten und dem Verbande der Landes-Zentralkreditgenossenschaft nicht beitraten, nennen wir die alten Handwerkergenossenschaften.

Über diese Genossenschaften wurden bisher keine separaten statistischen Daten gesammelt; es sind auch keine Ausweise erschienen, nur der Verfasser dieser Abhandlung machte wiederholt den Versuch, das Verzeichnis der gewerblichen Fachgenossenschaften, also ohne die gewerblichen Kreditgenossenschaften, zusammenzustellen.

Das ungarische zentralstatistische Amt hat auch in seinen Veröffentlichungen und Bearbeitungen die Handwerkergenossenschaften nicht abgesondert ausgewiesen, sondern gibt über die Zahl sämtlicher ungarischer Genossenschaften nur eine allgemeine, summarische Zusammenstellung; es ist also nicht möglich, den Stand derselben genau auszuweisen, dennoch kann man annähernd die Zahl der ungarischen Handwerkergenossenschaften bestimmen.

Man muß nicht annehmen, daß nach dem Jahre 1868 die Zahl der Handwerkergenossenschaften sich im Durchschnitte um 5 oder 10 vermehrte, insbesondere auch darum, weil sich im Jahre 1873 viele auflösen mußten — dazu ist ein anderer Behelf vorhanden. Das Handelsgesetz vom Jahre 1875 ordnete nämlich an, daß sämtliche Aktiengesellschaften und Genossenschaften ihre Statuten diesem Gesetze gemäß umzugestalten haben; sonach wur-

den die meisten vor dem Jahre 1876 gegründeten Genossenschaften ins Firmenregister neu eingetragen und die Eintragungen veröffentlicht. Nach diesen Veröffentlichungen stellte der Verfasser die Zahl der Handwerkergenossenschaften vom Jahre 1876 bis 1894 zusammen; demnach gab es Ende des Jahres 1894 in Ungarn 178 gewerbliche Kredit-, 15 Rohstoff-, 32 Produktiv- und 19 Magazingenossenschaften, also im ganzen 244 Handwerkergenossenschaften, worunter 66 gewerbliche Fachgenossenschaften waren.

Nächst diesem Ausweis muß besonders hervorgehoben werden, daß die Handwerkergenossenschaften, welche in Verbindung mit den freien Gewerbevereinen ihre Wirksamkeit fortsetzten, in stattlicher Zahl vorhanden waren. Man kann ihre Zahl mit 80 annehmen. Die meisten waren Rohstoffgenossenschaften für Leder- und Tonindustrie, doch sind auch darunter Verkaufshallen und Produktivgenossenschaften zu finden. Während die oben ausgewiesenen Handwerkergenossenschaften alle protokolliert und ins Firmenregister eingetragen waren, wirkten die letzteren ohne Eintragung, daher man diese „nicht eingetragene Handwerkergenossenschaften“ nennen kann.

Im Jahre 1887 wurde in Budapest eine Zentralkreditgenossenschaft für Landwirte und Gewerbetreibende errichtet, welche im ganzen Lande mehr als 100 Filialgenossenschaften gründete. Die Filialen waren zumeist Konsumgenossenschaften und wurden von Handwerkern geleitet; die Genossen bestanden aber gemischt aus Landwirten und Gewerbetreibenden, daher kann man hier die rein gewerblichen Genossenschaften der Zahl nach nicht ausscheiden. Obzwar nach einigen Jahren die Filialen, und zuletzt im Jahre 1893 auch die Zentralgenossenschaft, mit großen Verlusten liquidierten, muß diese Organisation, welche unter den Gewerbetreibenden nicht nur moralisch, sondern auch materiell sehr viel Schaden anrichtete, hervorgehoben werden, besonders deshalb, weil das Schicksal dieser Genossenschaft auf die Entwicklung der gewerblichen Genossenschaften am Lande sehr hemmend wirkte.

Vom Ende des Jahres 1894 an ist es möglich, eine genaue Übersicht über das ungarische Genossenschaftswesen zu gewinnen. In diesem Jahre wurden über alle Geschäfts-

ergebnisse sämtlicher ungarischen Kreditinstitute die statistischen Daten amtlich gesammelt, durch das kön. ungarische Zentralstatistische Amt bearbeitet und in einem großen Band veröffentlicht. Diese detaillierten Daten sind den Anforderungen unserer Zeit entsprechend gesammelt und bearbeitet. Da aber die Handwerkerkreditgenossenschaften nicht abgesondert, ja die Handwerkerfachgenossenschaften gar nicht aufgenommen sind, werden wir nur die Hauptdaten erwähnen.

Im Jahre 1894 haben zusammen 752 Kreditgenossenschaften bilanziert, unter diesen waren 508 mit Geschäftsanteilen, 244 mit Stammeinlagen errichtet; von den letzteren waren 64 jahresgesellschaftliche Genossenschaften. Mit unbeschränkter Haftpflicht waren 125, mit beschränkter 627 organisiert. Darunter gab es 648 ausschließliche Kreditgenossenschaften, 104 verfolgten aber neben der Kreditgewährung auch andere Zwecke. Die meisten Genossenschaften waren landwirtschaftliche. Die Zahl der Mitglieder sämtlicher Genossenschaften betrug 297,816; darunter befanden sich 63,529 Gewerbetreibende, also 21·33% der Gesamtmitglieder, und von je 1000 Handwerkern waren 86 Mitglieder einer Kreditgenossenschaft.

Die meisten dieser Handwerker gehörten den obenerwähnten 244 Handwerkergenossenschaften an. Doch vermehrte sich die Zahl weder der Handwerkergenossenschaften, noch ihrer Mitglieder vom Jahre 1894 bis Ende 1898, weil die besseren Genossenschaften sich in Aktiengesellschaften umgestalteten, die schwachen aber auflösten.

Von Wichtigkeit ist in der Geschichte der ungarischen Handwerkergenossenschaften der Umstand, daß der ungarische Staat seit dem Jahre 1891 die gewerblichen Fachgenossenschaften moralisch und materiell unterstützte. Das Hauptgewicht wurde zuerst — und ganz richtig — darauf gelegt, daß man Magazingenossenschaften zu Verkaufszwecken gründen möge; es wurden auch zu diesem Zwecke Musterstatuten ausgearbeitet. Im Jahre 1892 wollte die ungarische Regierung das Handwerk mit der Gründung von Produktivgenossenschaften retten. Es wurden zu dieser Zeit nicht nur Magazin- und Produktivgenossenschaften, sondern auch mehrere Rohstoffgenossenschaften errichtet. Diese wurden vom Staate dadurch gefördert, daß ihnen das Handelsministerium

Darlehen von 6000 bis 10,000 Kronen bewilligte. Da sich aber die Genossenschaften durchwegs mit beschränkter, und zwar mit einfacher Haftung konstituierten, mußten auch die Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder die Zahlungspflicht in ihrer eigenen Person übernehmen. Auf solche Weise erhielten die ungarischen Genossenschaften im Jahre 1892 24,000, 1893 30,000, 1894 20,000, 1895 33,000, 1896 40,000, 1897 84,000, 1898 34,000 Kronen*), also in sieben Jahren zusammen nur den Betrag von 265,000 Kronen Darlehen vom Staate. Wahrlich, eine spärliche Hülfe!

Die sogenannten alten Handwerkergenossenschaften, welche ohne Verband auf sich selbst angewiesen dastehen, werden von Jahr zu Jahr weniger, teils lösen sie sich auf, teils treten sie in den Verband der Landes-Zentralkredit-genossenschaft. Bis Ende 1903 haben sich nicht weniger als 10 umgestaltet und sind diesem Verbande beigetreten. Die bestehenden alten Handwerkergenossenschaften üben aber dennoch eine segensreiche Wirkung auf das ungarische Handwerk; aus Gewerbeförderungsrücksichten sind jedoch nur jene Handwerkergenossenschaften von Bedeutung, die im Verbande der Landes-Zentralkreditgenossenschaft mit genügenden Geldmitteln versehen sind und unter Führung derselben stehen.

Wir wollen uns daher im weiteren Verlaufe nur mit den letzteren Handwerkergenossenschaften befassen.

Vierter Abschnitt.

Die Landes-Zentralkreditgenossenschaft.

Die Entwicklungsperiode sämtlicher ungarischer Genossenschaften beginnt mit dem Jahre 1899. In dieser genossenschaftlichen Bewegung — mit Ausnahme der Konsum- und Milchgenossenschaften — führt die Hauptrolle die Landes-Zentralkreditgenossenschaft. Diese wurde auf Grund des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1898 nach dem Vorbilde der preußischen Zentralgenossenschaftskasse errichtet. Sie steht zwar unter Aufsicht und Kontrolle der ungarischen

*) Die Staatshülfe vom Jahre 1899 siehe auf Seite 28.

Regierung, ist aber dennoch kein staatliches Institut, sondern beruht auf dem Prinzip der Selbsthülfe und Selbstverwaltung.

Die Zentrale verfolgt zweierlei Ziele: erstens fördert sie die Angelegenheiten, zweitens befriedigt sie die Kreditansprüche der ihr angehörigen Genossenschaften. Das erstere birgt all das in sich, was sich auf die Genossenschaften bezieht, nämlich: die Errichtung, Leitung, Beaufsichtigung und Kontrollierung der ihrem Verbande beigetretenen Genossenschaften. Das zweite Ziel der Zentrale liegt aber im Bestreben, die Kreditansprüche der ihr angehörenden Genossenschaften zu befriedigen, was sie hauptsächlich dadurch erreicht, daß sie ihre Genossenschaften mit Geldmitteln versieht. Für diese Zwecke ist die Zentrale errichtet worden und sie besteht nur für ihre Verbandsgenossenschaften; andere physische oder Rechtspersonen können von ihr keine Hülfe oder Darlehen beanspruchen.

Zwar ist die Zentrale als eine Kreditgenossenschaft gegründet, doch können in ihrem Verbande außer den Kreditgenossenschaften auch andere wirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften sich konstituieren oder umgestalten.

Mitglieder der Zentrale gibt es zweierlei: 1. gründende Mitglieder, welche zu ihrem Grund- oder Stammkapital mit einem oder mehreren Gründungsgeschäftsanteilen zu 1000 Kronen beitragen. Diese Mitglieder sind physische oder Rechtspersonen, haben zu Darlehen keine Rechte und können nur aus dem Gewinne die Ausfolgung einer jährlichen Dividende von höchstens vier Perzent fordern. Der ungarische Staat ist mit einem Gründungskapital von 1.000,000 Kronen beteiligt;

2. ordentliche Mitglieder sind solche landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften, welche in den Verband treten und nach einem Stammkapital von je 6000 Kronen je einen Geschäftsanteil von 200 Kronen zeichnen und binnen drei Jahren einzahlen. Ordentliche Mitglieder können daher nur Genossenschaften als juristische Personen gelten und stehen auch nur diese mit der Zentrale in Geschäftsverbindung. Diese Genossenschaften müssen in ihrer Firma den Zusatz führen: „Als Mitglied der Landes-Zentralkreditgenossenschaft.“

Während die gründenden Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Zentrale nur bis zur Höhe ihrer Gründungsgeschäftsanteile verantwortlich sind, haften die ordentlichen Mitglieder, also ihre Genossenschaften, für die Schulden der Zentrale bis zum fünffachen Betrag des Nennwertes ihrer Geschäftsanteile.

Auf dieser Haftpflicht und auf Grundlage der Selbstverwaltung wurde die Landes-Zentralgenossenschaft am 4. Dezember 1898 mit einem Stammkapital von 3 Millionen Kronen der gründenden Mitglieder konstituiert, und hat sie ihre Thätigkeit am 1. Februar 1899 aufgenommen. Die Gründung der Zentrale hat dem Genossenschaftsleben in Ungarn einen unerwartet starken Impuls gegeben. Das Zentral-Kreditinstitut der vaterländischen Genossenschaften trat gleich mit seinen 463 Kreditgenossenschaften in die Zentrale ein. Diese wurden dem neuen Gesetze entsprechend umgestaltet und noch in diesem Jahre wurden 319 neue Genossenschaften ins Leben gerufen, somit gehörten schon am Ende des ersten Jahres 712 Genossenschaften ihrem Verbande an. Die Gründung der neuen landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften und die Umgestaltung der alten Handwerkergenossenschaften dauerte von Jahr zu Jahr fort; somit stieg die Zahl der Verbandsgenossenschaften Ende des Jahres 1903 auf nicht weniger als 1653. Die Zahl der Mitglieder stieg auf 366,721, und diese besaßen 700,273 Geschäftsanteile im Betrage von 34.040,734 Kronen, wovon 17.146,021 Kronen eingezahlt und für ihre Reservefonds 2.284,738 Kronen gesammelt waren. Die Summe der Spareinlagen betrug 21.190,955 Kronen; somit stand ihnen aus eigenen Mitteln ein Geschäftskapital von 40.621,714 Kronen zur Verfügung. Außerdem gab ihnen die Zentrale einen Kredit von 46.500,000 Kronen, demnach den Genossenschaften der Zentrale am Ende des Jahres 1903 ein Kapital von nicht weniger als 87.121,714 Kronen zur Verfügung stand.

Die Summe der Anteilscheine der der Zentrale beigetretenen Genossenschaften betrug Ende 1903 nur 1.081,000 Kronen, hingegen die der Gründungsanteile 4.299,000 Kronen. Außerdem hat die Zentrale verzinsliche und tilgbare Schuldverschreibungen im Werte von 13 Millionen

Kronen emittiert und in Umlauf gesetzt. Die übrigen Geldmittel im Betrage von 28—29 Millionen Kronen erhielt die Zentrale von der österreichisch-ungarischen Bank und von den größten ungarischen Geldinstituten auf Reeskompte.

Nachdem aber diese hohen Summen sich zumeist auf die landwirtschaftlichen Kredit- und Lagerhäusergenossenschaften beziehen und die Vorteile des Verkehrs mit der Zentrale bislang zum weitaus überwiegenden Teile nur der Landwirtschaft zugute kamen, während das Institut gleichzeitig auch das Handwerk fördern soll, übergehen wir auf die Handwerkergenossenschaften, um zu sehen, ob die Zentrale auch zu Gunsten der Handwerkergenossenschaften ihren Beruf erfüllt hat.

Zur Förderung der Handwerkergenossenschaften besteht im Schoße der Landes-Zentralkreditgenossenschaft eine eigene Gewerbesektion, welche berufen ist, das Handwerkergenossenschaftswesen in allen Teilen zu fördern, zu diesem Behufe die Gründungen vorzubereiten, Musterstatuten und insbesondere Geschäftsregeln auszuarbeiten, die Gründungen und Organisationen durchzuführen, betreffs Staatshülfe und anderer Unterstützungen dem Handelsministerium Vorschläge zu machen, bei Handwerkerversammlungen und Kongressen die Handwerkergenossenschaften zu vertreten u. s. w.

Die Darlehens- und Revisionsangelegenheiten der Handwerkergenossenschaften werden gemeinsam mit den landwirtschaftlichen durch die betreffenden Sektionen versehen.

Fünfter Abschnitt.

Die neuen Handwerkergenossenschaften.

Wie den Stamm der alten, so bildeten auch denjenigen der neuen Handwerkergenossenschaften die Kreditgenossenschaften: die Hälfte der Handwerkergenossenschaften sind an der Zahl 79 Kreditgenossenschaften; überdies gibt es unter den 80 Fachgenossenschaften 21 solche, die gemeinsam Kredit- und Fachgenossenschaften bilden; ferner können in einem Kreditgenossenschaften für Gewerbetreibende und Landwirte bestehen, endlich sind ausschließliche Fachgenossenschaften organisiert.

Alle diese Genossenschaften dürfen aber keine Zweigniederlassungen errichten und ihre Tätigkeit über ihren Bezirk ausdehnen. Ein solcher Bezirk kann außer der den Sitz der Genossenschaft bildenden Gemeinde eine andere Gemeinde oder mehrere nur dann umfassen, wenn diese unmittelbar aneinander grenzen.*) Es ist daher das Gebiet der Genossenschaften nach Raiffeisenschem System ein beschränktes und eng begrenztes.

Sie beruhen alle, ob Kredit- oder Fachgenossenschaften, auf der Selbsthülfe und Selbstverwaltung, wenn auch der Zentrale das Recht eingeräumt ist, ein Direktions- und ein Aufsichtsratsmitglied zu ernennen. Jedes Mitglied ist für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zum fünffachen Betrage des Nominalwertes seines Geschäftsanteiles verantwortlich. Zwar kann in den Statuten eine Haftpflicht auch bis zu dem zehnfachen Betrag des Nennwertes des Geschäftsanteiles festgesetzt werden, doch ist es bis jetzt nicht vorgekommen, daß die Handwerker eine Verantwortlichkeit über die fünffache Summe ihrer Geschäftsanteile übernommen hätten.

Die Forderungen der Gläubiger der Genossenschaft können von den Mitgliedern nur im Falle eines über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurses und nur in Verbindung mit dem Konkursverfahren, gemäß der im Gesetze festgestellten gerichtlichen Beitragsbemessung und des Ausweises, eingetrieben werden. Außerdem ist in die Statuten aufgenommen worden, daß zur Deckung der aus den Geschäftsanteilforderungen nicht bestrittenen Verluste auch bis zur Höhe des nochmaligen Betrages des Nominalwertes der Geschäftsanteile Einzahlungen gefordert werden können. Diese Einzahlungen können aber nur auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses ausgeworfen werden.

In die Handwerkergenossenschaften können nur solche volljährige Handwerker, und nur ausnahmsweise auch andere Personen, aufgenommen werden, welche im Bezirke der Genossenschaft wohnen und über ihr Vermögen frei verfügen. Mitglied einer Genossenschaft kann auch eine juristische Person sein; infolge dessen sind in die Handwerker-

*) Der § 7 des Gesetzes umschreibt dieses den administrativen Gesetzen entsprechend noch komplizierter.



genossenschaften von den 335 Gewerbekorporationen 19 als Mitglieder mit 400 Anteilscheinen im Betrage von 20,000 Kronen und von den 20 Handels- und Gewerbekammern 9 eingetreten, die 160 Anteile gezeichnet und 8000 Kronen eingezahlt haben.

Hier soll besonders hervorgehoben werden, daß die Zentrale im Anfang bemüht war, auch die gewerblichen Arbeiter und die Handwerkergehülfen in ihre Handwerkerkreditgenossenschaften einzubeziehen. Der Plan gelang jedoch nicht, da die ungarischen Handwerkergehülfen sich weder für Kredit- noch für Konsumgenossenschaften interessieren; sie erwarten alles von ihren sozialdemokratischen Bewegungen und wollen ihre materielle Lage nur durch massenhafte Streiks verbessern. Indessen sind doch drei Arbeitergenossenschaften vorhanden.

Die Mitglieder können beim Eintritt oder später mehrere Geschäftsanteile zeichnen, besitzen aber in der Generalversammlung nur eine Stimme. Physische Personen haben über zehn Anteile nicht gezeichnet; einige juristische Personen haben aber auch 20 Anteile gezeichnet und gewöhnlich gleich eingezahlt, damit das Stammkapital der Handwerkergenossenschaft zu Beginn der Tätigkeit vermehrt sei; letztere nehmen aber von der Genossenschaft keinen Kredit in Anspruch.

Der Betrag eines Geschäftsanteiles beträgt, mit Ausnahme einiger Genossenschaften, 50 Kronen und sind diese bei den meisten in monatlichen Teilzahlungen von 2 Kronen binnen 25 Monaten zu entrichten. Die Geschäftsanteile können höchstens im Nominalwerte von 100 Kronen festgestellt werden, und dieser festgestellte Nennwert kann während der Dauer der Genossenschaft weder erhöht noch herabgesetzt werden. Nach den Geschäftsanteilen dürfen keine Zinsen gezahlt werden. Als Dividende kann vom Reingewinn unter die Mitglieder im Verhältnisse ihrer Einzahlungen der Geschäftsanteile nur fünf Perzent aufgeteilt und ausbezahlt werden. Der 5% übersteigende Gewinn ist zur Erhöhung des Reservefonds zu verwenden.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurden vom 30. April 1899 bis Ende 1903 zusammen 159 neue Hand-

werkergenossenschaften gegründet und darunter 10 alte Fachgenossenschaften umgestaltet. Eine genaue Übersicht der Anzahl der gegründeten Genossenschaften nach einzelnen Jahren stellt folgende Tabelle dar:

Jahr	Kredit-	Gewerbliche und landw. Kredit-	Fachgenossenschaften	Fachgruppen	Zusammen
1899	12	—	7	—	19
1900	11	8	5	6	30
1901	16	5	10	20	51
1902	8	7	6	9	30
1903	3	9	3	14	29
	50	29	31	49	159
Zusammen	79		80		

Wenn man die beiden ersten als ausschließliche Kreditgenossenschaften betrachtet, so belief sich die Zahl der Kreditgenossenschaften auf 79, während die dritten und vierten, deren Zahl 80 ausmacht, als Fachgenossenschaften wirken.

Die Mitgliederzahl dieser 159 Handwerkergenossenschaften betrug am Ende des Jahres 1903 22,170, die 50,335 Anteile im Werte von 2.909,475 K. besaßen, wovon 1.750,763 Kronen eingezahlt waren.

Unter diesen Genossenschaften wurde eine, die Kolozsvárer Gewerbekorporations-Kreditgenossenschaft, für 206 Mitglieder mit 713 Geschäftsanteilen zu 100 Kronen, also zusammen mit einem Stammkapital von 71,300 Kronen, gegründet. Diese Genossenschaft war bei der Konstituierung und ist noch jetzt die größte reine Handwerkergenossenschaft außer zwei Arbeitergenossenschaften, hat 346 Mitglieder mit 940 Anteilscheinen im Betrage von 94,000 Kr., wovon 44,000 Kr. eingezahlt sind. Die Summe der Spareinlagen beträgt 51,400 Kr. Als die kleinste kann man die Werkgenossenschaft der Veßprémer Tonindustriellen mit 18 Mitgliedern und 30 Geschäftsanteilen per 50 Kronen, daher mit einem Grundkapital von 1500 Kronen, betrachten. Die übrigen variierten zwischen diesen beiden.

Was die drei Genossenschaften der Arbeiter betrifft, muß man besonders die Kreditgenossenschaft der Kolozsvárer (Klausenburger) Tabakfabriksarbeiter hervorheben. Diese ist nicht nur nach der Beteiligung der Mitglieder, sondern auch nach der Führung der Angelegen-

heiten und nach dem genossenschaftlichen Geist eine musterhafte. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf 1374, jene der Anteilscheine auf 1916, die den Nennwert von 114,960 Kr. repräsentieren, wovon 91,000 Kronen eingezahlt sind und — was besonders wichtig ist — die Spareinlagen sich auf 39,800 Kr. beziffern.

Die zweite Arbeitergenossenschaft ist die Produktivgenossenschaft der Budapester Schuhmachergehilfen, welche bei den Produktivgenossenschaften noch vorkommt, und die dritte ist die Budapester Allgemeine Kreditgenossenschaft, deren unter den Kreditgenossenschaften Erwähnung getan wird.

Als Normalgenossenschaft ist im Durchschnitt für Handwerkergenossenschaften anzunehmen, daß in eine Handwerkergenossenschaft 150 Genossen eintreten und 200 Stück Geschäftsanteile zu 50 Kronen zeichnen; daher beträgt das Stammkapital einer Handwerkergenossenschaft gewöhnlich 10,000 Kronen. Da aber die Zentrale einer jeden Genossenschaft für das erste Jahr die doppelte Summe der gezeichneten Geschäftsanteile, in diesem Falle also 20,000 Kronen, als Kredit zur Verfügung stellt, kann die Genossenschaft ihre Tätigkeit mit diesem und mit den gezeichneten Anteilen beginnen.

Außerdem erhielten die meisten Handwerkergenossenschaften bis Ende 1903 auch staatliche Unterstützung; seit Anfang des Jahres 1904 wird aber den Handwerkerkreditgenossenschaften keine Staatshülfe mehr gewährt.

Sechster Abschnitt.

Die genossenschaftliche Staatshülfe.

Der ungarische Staat gibt keine Mittel her, um Genossenschaften ins Leben zu rufen, aber er unterstützt und fördert die gegründeten und bereits tätigen gewerblichen Genossenschaften auf zweierlei Art und Weise. Erstens erteilt er ihnen gesetzliche Begünstigungen, zweitens gibt er ihnen Geld- und Maschinenhülfe und unterstützt sie auch moralisch, besonders bei den Submissionen.

Alle, also landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften, welche in die Zentrale als ordentliche Mitglieder eingetreten sind, werden folgender Begünstigungen teilhaftig:

1. Sie genießen ein Prioritätsrecht, und zwar derart, daß sie ihre Forderungen vor einer gesetzliche Priorität nicht besitzenden Forderung vorhergehend befriedigen können.

2. Sie sind von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, von den nach dieser Steuer zu bemessenden Zuschlägen, wie auch von der Handels- und Gewerbekammergebühr befreit.

3. Sie genießen Stempel- und Gebührenfreiheit, und zwar: a) hinsichtlich aller an das Firmenregistergericht seitens des Mitgliedes oder der Genossenschaft gerichteten Eingaben und deren Beilagen, wie auch aller auf die Genossenschaft bezüglichen Kundmachungen des Firmenregistergerichtes; b) hinsichtlich der an die öffentlichen Behörden gerichteten Eingaben und deren Beilagen, mit Ausnahme der im Prozeßverfahren bei den Gerichten eingereichten; c) hinsichtlich sämtlicher Geschäftsbücher; d) hinsichtlich der über die Einzahlung der Geschäftsanteile der Genossenschaftsmitglieder ausgestellten Bestätigungen, ferner der Schuldurkunden über die von den Mitgliedern von der Genossenschaft aufgenommenen Darlehen oder Vorschüsse mit Ausnahme der Wechsel, und hinsichtlich der über die Rückzahlung solcher Darlehen ausgestellten Empfangsbestätigungen; e) hinsichtlich der hypothekarischen Sicherstellung der den Genossenschaftsmitgliedern erteilten Darlehen, daher auch die Grundbuchsauszüge stempelfrei sind;) hinsichtlich der Übertragung der den Mitgliedern gegenüber bestehenden Forderungen der Genossenschaften auf die Zentralgenossenschaft, und hinsichtlich der über die Befriedigung solcher Forderungen ausgestellten Empfangsbestätigungen.

Im übrigen unterliegen die Genossenschaften den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze und der Stempel- und Gebührenvorschriften. Es haben daher auch diese Genossenschaften nach den durch sie angenommenen Spareinlagen, nach ihren Häusern und etwaigen Grundbesitzen die diesbezüglichen Steuern zu entrichten.

Unmittelbare materielle Staatshülfe genießen außer den Lagerhäusergenossenschaften nur die Handwerkergenossenschaften, und zwar ist das Handelsministerium berechtigt, vom Gewerbefonds wie auch von den im Budget für gewerbliche Zwecke votirten Beträgen staatliche Geldunterstützungen

den gewerblichen Genossenschaften zuzuweisen. Diese Unterstützungen sind fünferlei: 1. Einrichtungs-, 2. Geschäftsanteils-, 3. Geschäftskapitals-, 4. Betriebskosten- und 5. Maschinen-Unterstützungen.

Was speziell diese Unterstützungen anbelangt, muß man erwähnen, daß die Einrichtungsunterstützung im Verhältnis der gezeichneten Anteilbeträge zwischen 500—1000 Kronen variiert. Mit dieser Summe können die Handwerkerkreditgenossenschaften ihre Lokale oder Kanzleien mit den nötigen Gegenständen, auch mit einer Kasse versehen. Fachgenossenschaften erhalten je nach ihrer Art höhere Summen, von 1000—5000 Kronen.

Geschäftsanteile zeichnet der Staat, respektive das kön. ung. Handelsministerium für solche Handwerkergenossenschaften, deren Mitglieder so verarmt sind, daß sie das nötige Stammkapital nicht zusammenbringen und meistens nur einen Anteilschein zeichnen, es aber von Wichtigkeit ist, daß die betreffende Handwerkergenossenschaft dennoch erhalten werde. Bis jetzt sind nur bei fünf Handwerker genossenschaften Geschäftsanteile gezeichnet worden, und zwar von 2000—6000 Kronen. Die Anteilunterstützung hat nicht nur den pekuniären Vorteil, daß das Handelsministerium den Betrag derselben allsogleich einzahlt, sondern finanziell ist es von Wichtigkeit, daß die Zentrale auf Grund der fünffachen Haftung gegen die staatlichen Anteile einen Kredit bis zur Höhe des fünffachen Betrages derselben der betreffenden Genossenschaft einzuräumen hat; für 5000 Kronen Anteilunterstützung gibt die Zentrale einen Kredit von 25,000 Kronen, und diese 30,000 Kronen sind dann durch die Genossenschaft als Geschäftskapital zu verwenden; dafür hat aber die Genossenschaft, wenn sie ihren Anteilscheinbesitzern Dividenden bezahlt, die für den Staat bestimmten auch bei der Zentrale zu erlegen.

Die Geschäftskapitalsunterstützung bildet die wichtigste Staatshülfe und kann durch die Genossenschaft zu ihren Zwecken verwendet werden. Die Summe dieser Unterstützung wird nach Maßgabe des Nennwertes der bei der Konstituierung gezeichneten Anteile erteilt, regelmäßig die Hälfte, es kommt aber auch vor, daß diese Unterstützung bis zur ganzen Höhe der Anteilscheine ge-

währt wird; die Summe variiert daher zwischen 1500 Kronen bis 20,000 Kronen, als Durchschnittssumme können 10,000 Kr. angenommen werden. Diese Unterstützung bietet den Handwerkergenossenschaften einen doppelten Wert, weil die Zentrale verpflichtet ist, den Genossenschaften in der Höhe dieser Unterstützung noch einen besondern Kredit zu gewähren. Die meisten Genossenschaften erhielten bis Ende 1903 diese Geschäftskapitalsunterstützung, und da sich im Durchschnitt eine Handwerker-

genossenschaft mit einem Stammkapital von	10,000 Kr.
bildet, die Zentrale ihr bis zur doppelten Höhe dieses Betrages einen Kredit gewährt, also	20,000 „
die Staatshülfe	8,000 „
beträgt, dem entsprechend kommt noch ein Zentralkredit von	8,000 „
stehen also einer Normalgenossenschaft . .	46,000 Kr.

zur Verfügung, womit eine Handwerkergenossenschaft ihre Tätigkeit nicht nur in Gemeinden, sondern auch in den Städten beginnen und fortsetzen kann. Diese Geschäftskapitalsunterstützung wird auch bedingungsweise rückzuerstattende Staatshülfe genannt, weil das Handelsministerium diese Summe in drei Fällen, wenn nämlich die betreffende Genossenschaft aus der Landes-Zentralgenossenschaft austritt, ausgeschlossen wird oder in Liquidation gerät, zurückfordern kann. Für den Fall, daß die Genossenschaft ihren Mitgliedern nach ihren Geschäftsanteilen Dividende zahlt, muß mit dem Perzentsatz der Dividende auch diese staatliche Unterstützungssumme verzinst werden. Diese Zinsen müssen ebenfalls bei der Zentrale erlegt werden; über die Dividenden der staatlichen Geschäftsanteile verfügt von fünf zu fünf Jahren das Handelsministerium.

Die Betriebsunterstützung wird meistens den Fachgenossenschaften erteilt und dient zur Deckung des einen Teiles der Betriebskosten; besonders wurde sie Kreditgenossenschaften zum Gehalt der Buchhalter jährlich von 500–800 Kronen, und zwar gewöhnlich auf drei Jahre gewährt. Fachgenossenschaften erhielten auch jährlich 3000 bis 5000 Kronen als Betriebsunterstützung, und zwar auf drei Jahre, da diese in den ersten Jahren gewöhnlich ihre Regie nicht decken können.

Maschinenunterstützung erhalten endlich nur

Werk- und Produktivgenossenschaften, und zwar dermaßen, daß das Handelsministerium die nötigen Arbeitsmaschinen, mitunter auch Kraftmaschinen oder Motoren erwirbt und diese zur Nutznießung auf drei oder fünf Jahre den Genossenschaften übergibt. Wenn selbe von der Genossenschaft fortwährend benützt werden und der genossenschaftliche Betrieb auch weiter fortgesetzt wird, übergibt dann das Handelsministerium diese Maschinen in das Eigentum der Handwerkergenossenschaft. —

Alle diese staatlichen Unterstützungen werden für die betreffende Handwerkergenossenschaft im Wege der Landes-Zentralgenossenschaft bewilligt, die geldlichen Unterstützungen zu diesem ausgewiesen; daher kann und muß die Zentrale die Verwendung und Benützung derselben überwachen.

Über die Hauptsumme der jährlich gewährten staatlichen Unterstützungen und die Einkaufspreise der Maschinen habe ich die folgende Tabelle zusammengestellt:

Jahr	Einrichtungs-,	Geschäftsanteils-,	Geschäftskapitals-,	Betriebs-,	Maschinen-Unterst.	Zusammen
1899	6,327	13,000	40,000	1,600	—	60,927
1900	13,200	6,000	214,200	79,200	10,000	322,600
1901	10,800	4,000	189,000	2,600	17,744	224,144
1902	14,000	3,000	155,200	45,600	54,671	272,471
1903	39,900	—	363,210	67,640	44,864	515,614
Zusammen	84,227	26,000	961,610	196,640	127,279	1.395,756

Wenn daher die alten Handwerkergenossenschaften bis zum Jahre 1898 nur eine Summe von 265,000 Kronen, mitunter auch einige Maschinen als Staatshülfe erhielten, kann die oben spezifizierte und insgesamt auf 1.395,756 Kronen sich belaufende staatliche Unterstützung als ein wichtiger Faktor zur Förderung des Handwerkergenossenschaftswesens betrachtet werden.

Auf Grund dieses Ausweises ist es auch möglich, das Minimalgeschäftskapital der Handwerkergenossenschaften vom Ende des Jahres 1903 zu bestimmen.

1.	Eingezahlt waren auf Anteilscheine	1.750,763 Kr.
2.	Zentralkredit mit dem doppelten Betrage der gezeichneten Anteilssumme von 2,909.475—	5.818,950 „
3.	Staatshülfe für Geschäftskapital	961,610 „
4.	Als weiterer Zentralkredit dieselbe Summe . . .	961,610 „
5.	Staatliche Geschäftsanteile im Betrage von . . .	26,000 „
6.	Deren fünffache Summe als Zentralkredit . . .	130,000 „
	Zusammen:	9.646,993 Kr.

Da jene Genossenschaften, deren Mitglieder die Anteilscheine bis zu zwei Dritteln des gezeichneten Betrages einzahlen, einen dreifachen Zentralkredit der gezeichneten Anteile genießen, und da 55 Genossenschaften dieselben auch eingezahlt haben, kann unter diesem Titel noch eine Million Kronen in Rechnung gezogen werden. Hierin sind aber die Unternehmungskredite von der Zentrale, die Spareinlagen der einzelnen Handwerkergenossenschaften im Betrage von 1.797,500 Kronen und der Reservefonds derselben im Betrage von 130,418 Kronen nicht enthalten.

Wenn man also das Minimalgeschäftskapital mit 10.000,000 Kronen annimmt, so entfällt auf die 22,170 Mitglieder der Handwerkergenossenschaften auf einen Genossen der Betrag von 451 Kronen.

Siebenter Abschnitt.

Die Handwerkerkreditgenossenschaften.

Die Landes-Zentralkreditgenossenschaft bildet für ihre Genossenschaften das große Sammelbecken, aus welchem das Geld nach allen Teilen des Landes ausströmt und den ihrem Verbande angehörenden Genossenschaften zufließt, aus denen die Genossenschaftsmitglieder dann ihre Kreditbedürfnisse decken können.

Der Kleinhandwerker kann von seiner gewerblichen Kreditgenossenschaft dreierlei Kredit genießen, u. zw.: 1. Personal-, 2. Faustpfand- und 3. Hypothekar-Kredit.

Der Personal-Kredit des Kleinmeisters beruht auf dessen Kreditfähigkeit. Die Kreditfähigkeit des Handwerkers wird nach dessen persönlichen Eigenschaften: anständige Geschäftsgebahrung und ordentliche Lebensweise, Nüchternheit, Fleiß, Arbeitsfähigkeit, Kunden- und Bestellkreis und gelieferte Arbeit, beurteilt. Deshalb nennt man den Kredit des Handwerkers Personal-Kredit und deshalb kann gesagt werden, daß der Personal-Kredit des Gewerbetreibenden von dessen Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit abhängt. Der gewerbegenossenschaftliche Kredit basiert daher in erster Reihe auf dem Personal-Kredit der Handwerker.

Der Kleinmeister kann aber von seiner Kreditgenossenschaft auch ein Darlehen gegen Faustpfand erhalten, falls

er zur Sicherung seines Darlehens seine Erzeugnisse, seine Rechnungs-, Buch- und sonstigen Forderungen, oder seine Wertsachen, Effekten übergibt und vinkuliert. Faustpfand-Darlehen auf Industrie-Erzeugnisse kommen gewöhnlich bei Magazin- oder Warenhallengenossenschaften vor. Unter den heutigen Verhältnissen, wo auch die Handwerker zumeist auf Kredit zu arbeiten bemüssigt sind, ist die Eintreibung und Verwertung der Rechnungsforderungen der Kleinmeister, respektive die gegen Rechnungsforderungen zu erteilenden Darlehen ein sehr wichtiger Geschäftskreis der Handwerkergenossenschaften. Alljährlich werden mehr als 200,000 Kronen solcher Rechnungsforderungen der Kleinmeister bei den Handwerkergenossenschaften verwendet, die als Faustpfand dienen und von ihnen auch billig eingetrieben werden.

Dieser Geschäftszweig wurde in Ungarn durch die Landes-Zentralkreditgenossenschaft in die Handwerkergenossenschaften eingeführt und findet schon in weiten Kreisen Nachahmung. Die Budapester Allgemeine Kreditgenossenschaft hat im Jahre 1903 allein 74,945 Kronen als Vorschuß auf die Rechnungsforderungen ihrer Mitglieder erteilt.

Wenn der Handwerker Haus und insbesondere Feld besitzt, was in Ungarn am Lande häufig vorkommt, gelangt er auf die übliche Weise gegen grundbücherliche Einverleibung zu einem Darlehen. Es ist aber nicht zweckentsprechend, daß die Handwerkergenossenschaften ihr Geld auf längere Zeit einem Mitgliede überlassen, sie müssen vielmehr trachten, daß ihr Geld als Betriebskapital je öfter und auf kurze Zeit in ihren Geschäften und Unternehmungen zirkuliert.

Was nun die höchste Summe des Darlehens betrifft, kann die Summe des Darlehens eines einzelnen Mitglieds den 15%igen Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile nicht überschreiten; es kann also bei einer Genossenschaft, wo 10,000 Kronen gezeichnet sind, das Mitglied höchstens 1500 Kronen als Darlehen bekommen, damit nicht einige wohlhabende Mitglieder den genossenschaftlichen Kredit monopolisieren. Hinsichtlich der Form des Darlehens wird dasselbe entweder gegen Wechsel, und zwar nicht nur gegen solche, die der Handwerker akzeptiert, sondern auch gegen von ihm ausgestellte, sogenannte Geschäftswechsel oder gegen

Schuldscheine erteilt. Da die Schuldscheine Stempelfreiheit genießen, sind sie beliebter.

Nachdem jedoch die Zentrale einzelnen Personen niemals einen Kredit gewährt, sondern nur den ihrem Verbande beigetretenen Genossenschaften, muß der Handwerker, um ein Darlehen zu erhalten, sich an seine Genossenschaft wenden. Personal-Kredit wird nur gegen zwei kreditfähige Giranten oder Bürgen, die aber auch Nichtmitglieder sein können, gewährt. Wenn dann in der Kasse der Genossenschaft hinlängliches Geld nicht vorhanden ist, giriert die Direktion die Wechsel oder sie versieht mit der Cession der Genossenschaft die Schuldscheine der Mitglieder und übersendet diese der Landes-Zentralgenossenschaft; sodann eskomptiert diese nicht nur die mit der Barzahlungspflicht der Genossenschaften versehenen Wechsel, sondern auch die Schuldscheine der Handwerker. Diese Art der Eskomptierung der Obligationen ist bei anderen Geldinstituten nicht üblich.

Die Landes-Zentralkreditgenossenschaft prüft dann die ihr auf solche Weise zugekommenen Wechsel und Schuldscheine, ob dieselben formell richtig ausgestellt sind und ob die Summe der einzelnen Darlehen den 15%igen Betrag der bei der Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteile nicht übersteigt. Nachdem dieses konstatiert ist, werden die entsprechenden Beträge, sukzessive bis der Zentralkredit nicht erschöpft ist, an die betreffende Genossenschaft abgesendet. So gelangen die Handwerkergenossenschaften in den Besitz des Geldes der Zentrale, und das Geld wird dann als Darlehen den Genossen ausgefolgt.

Die Zentrale lieh das Geld ihren Genossenschaften im Anfang zu $5^1/_2$% (jetzt nimmt sie $5^1/_{10}$%) und die Genossenschaften dürfen über diesen Perzentsatz noch 2% Zinsen von den Mitgliedern nehmen; die Interessen betragen daher $7^1/_{10}$%, die meisten Genossenschaften nehmen aber nicht mehr als $6^1/_2$—7%, was in den Jahren 1899 und 1900 billiges Geld war. Seit drei Jahren jedoch kann man dies auch in Ungarn, besonders für Handwerker, nicht als billig betrachten

Die staatlichen Unterstützungsgelder werden den Handwerkergenossenschaften in einer Summe ausgefolgt und werden nach ihren Zwecken verwendet; die Geschäfts-

kapitalssumme der Staatshülfe kann auch mit obigem Perzentsatz ausgeliehen werden. Da nach dieser Summe sämtliche Interessen als Einnahme fungieren, kann die Genossenschaft ihre Ausgaben aus den Zinsen dieses und des übrigen ausgeliehenen Geldes decken. Der einfache Kreditbetrag indessen, den die Zentrale der Handwerkergenossenschaften auf Grund der staatlichen Subvention gewährt, wird der Genossenschaft gegen ein oder mehrere Akzepte der Direktion geliehen, weshalb diese Darlehensart, im Gegensatze zu dem Eskomptekredit, so bezeichnet wird, daß die Zentrale der Genossenschaft das Geld auf Genossenschaftswechsel leiht.

Da die Zentrale den Kredit der gutgeleiteten Genossenschaften, wenn zwei Drittel der Geschäftsanteile eingezahlt sind, auch auf das Dreifache steigert, und da die Staatshülfe samt dem entsprechenden Zentralkredit auch oft das Zweifache der gezeichneten Anteile beträgt, kommt auf diese Weise der fünffache Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile den Handwerkergenossenschaften zu, somit diese an vielen Orten ihren Kredit nicht erschöpfen; aber mit dem fünffachen Betrag der gezeichneten Anteile wird die fünffache Haftpflicht der Genossen erschöpft.

Spezielle Kreditverhältnisse kommen bei der Budapester Allgemeinen Kreditgenossenschaft vor, welche mit einem Stammkapital von 366,300 Kr. die größte Handwerker- und Arbeitergenossenschaft ist, unter deren 1512 Mitgliedern 1231 Arbeiter, respektive gewerbliche Angestellte sind. Von diesen Angestellten sind 1214 Mitglieder in 57 Kreditgruppen organisiert. Die Kreditgruppen stehen auf Grund der solidarischen Haftpflicht. Unter diesen Gruppen ist jene der Kellner zu erwähnen. Kredit und Darlehen der Kellner dienen gewöhnlich zur Kaution und diese wird durch die Genossenschaft dem Restaurateur oder Cafétier übergeben. Wichtig sind dann die Hauszins-Darlehen. Diese werden jährlich viermal für die Fälligkeitstermine des Mietzinses ausgegeben und sind binnen 13 Wochen zurückzahlbar. Endlich kommen zweijährige Darlehen an Arbeiter vor; durch diese können die Arbeiter ihre alten Schulden konvertieren, ihre Wohnungen ordentlich einrichten, für ihre Frauen Geschäfte, Nähwerkstätten, Obst-, Holz- oder Kohlenverschleiße u. s. w. errichten. Die näheren

und komplizierten Modalitäten dieser nützlichen und ersprießlichen Kreditgeschäfte können aber hier nicht weiter erörtert werden.

Die Kreditgenossenschaften sind berechtigt, bis zu einer in voraus bestimmten Summe, welche von der Zentralkreditgenossenschaft zurückgehalten wird, auch Spareinlagen anzunehmen. Ende 1903 betrug die Hauptsumme der bei sämtlichen Handwerkergenossenschaften eingelegten Spareinlagen 1.797,500 Kronen.

Ihre überflüssigen Gelder legen endlich die Genossenschaften bei der Zentrale als Spareinlagen ein, wodurch diese für ihre Genossenschaften auch als Geldausgleichungsstelle dient.

Achter Abschnitt.

Gewerbliche und landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft in einem.

Ungarn ist ein Agrikulturstaat; 68·4% seiner Einwohner leben von Landwirtschaft und nur 16·4% von Handel und Industrie. Als Handwerksmeister in engerem Sinne des Wortes sind nur 381,664 zu betrachten, und diese leben nicht nur in den Städten, sondern auch in Landgemeinden unter Landwirten. Da die Landwirte in den Genossenschaften zwar später, jedoch besser organisiert waren als die Handwerker, kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir sehen, daß Ende 1903 im Verbande der Landes-Zentralkreditgenossenschaft 1543 landwirtschaftliche und außer den 49 Fachgruppen nur 110 Handwerkergenossenschaften vorzufinden waren.

Wenn man aber die Beschäftigung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften untersucht, wird sich ein eigentümliches Bild zeigen. Diesbezüglich besitzen wir Daten über 1182 landwirtschaftliche Genossenschaften. Unter diesen befanden sich 108 landwirtschaftliche Genossenschaften, in welchen kein einziger Handwerker als Mitglied zu finden war. In den übrigen 1074 landwirtschaftlichen Genossenschaften belief sich dagegen die Zahl der Handwerker auf 19,053, und diese besaßen 46,867 Geschäftsanteile im Werte von 2.334,441 Kronen.

Es wurde ferner konstatiert, daß sich 16 solche landwirtschaftliche Genossenschaften vorfanden, in welchen mehr als 100 Handwerker als Mitglieder figurierten, und 47 solche, wo die Anzahl der Handwerker mehr als 50 betrug.

Unter solchen Umständen hat sich das System der Zentrale als praktisch und zweckmäßig erwiesen, indem sie von Beginn an auch landwirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften in einem errichtete. In dieser Hinsicht heißt es schon in der Motivierung des Gesetzentwurfes unter anderem: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß in einer und derselben Genossenschaft Landwirte und Handwerker gemischt eintreten werden, insbesondere dann, wenn in einer Gemeinde abgesondert von einem oder dem anderen Beschäftigungskreis nicht so viel Mitglieder sich melden, um für sich eine selbständige Genossenschaft zu errichten. Die Gründung einer solchen gemischten Genossenschaft kann darum nicht ausgeschlossen werden, weil in vielen Fällen die Handwerker auch Landwirtschaft betreiben, die Landwirte aber gewerbliche Beschäftigung ausüben; demzufolge kann oft eine scharfe Grenzlinie zwischen Landwirten und Handwerkern nicht gezogen werden."

Überdies ist auch die Gegenseitigkeit der landwirtschaftlichen und gewerblichen Beschäftigung eine beständige. Der Landwirt kauft die gewerblichen Erzeugnisse der Handwerker, dieser wieder die Produkte der Landwirtschaft; es ist also der eine auf den anderen angewiesen. Aus diesem Grunde können Landwirte und Handwerker in einer Kreditgenossenschaft sich vertragen, obzwar die Kreditgeschäfte und die Kreditfähigkeit der beiden Beschäftigungskreise nicht die gleichen sind.

Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften beschäftigen sich aber nicht nur mit Kreditgeschäften, sondern sie können gerade so wie die selbständigen Handwerker- und wie die selbständigen Bauerngenossenschaften auch andere Geschäftszweige betreiben; so errichteten zum Beispiel die letzteren genossenschaftliche Lagerhäuser, die ersteren organisieren Rohstofffachgruppen u. s. w.

Die Direktion solcher Genossenschaften wird zur einen Hälfte aus Handwerkern, zur anderen aus Landwirten gebildet, und für den Fall, daß die Anzahl der Handwerker

größer als die Hälfte der Mitglieder ist, wird die Firma und der Name der Genossenschaft gewerbliche und landwirtschaftliche und im entgegengesetzten Falle landwirtschaftliche und gewerbliche genannt.

Am Ende des Jahres 1903 waren von den letzteren 7, von den ersteren 22 errichtet, im ganzen also 29, in welchen die Handwerker 5852 Mitglieder zählten, während die Zahl der Landwirte in denselben 9000 überstieg. Die Handwerkermitglieder besaßen 12,046 Geschäftsanteile im Werte von 700,397 Kronen.*)

In den letzteren Jahren haben sich mehrere landwirtschaftliche und auch einige gewerbliche Genossenschaften als solche in gemischte Genossenschaften umgestaltet.

Unter diesen gibt es 5 gewerbliche und landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, die gewerbliche Fachgruppen, und 3, die genossenschaftliche Lagerhäuser besitzen; eine ist mit einer Kellerwirtschaft versehen; Arbeitsunternehmungen und Lieferungen besaßen drei.

Hieraus ist zu ersehen, daß auch diese Form der Genossenschaft für das Handwerk nicht hemmend wirkt.

Um endlich die Gesamtzahl der Handwerker, welche die Vorteile einer Genossenschaft der Zentrale genießen, zu konstatieren, wird zu der oben angegebenen Zahl von 19,053 Handwerkern, welche Genossen der landwirtschaftlichen Genossenschaften sind, noch die Zahl von 22,170 der Handwerkergenossenschaften zugegeben, woraus sich eine Zahl von 41,223 ergibt. In den alten Handwerkergenossenschaften sollen sich 63,529**) Gewerbetreibende als Mitglieder befinden, sonach sind 104,752 Handwerker in Genossenschaften vereint. Leider sind mehr als zwei Drittel der Handwerker noch nicht in Genossenschaften organisiert.

Neunter Abschnitt.

Arbeitsunternehmungen und Lieferungen der Handwerker-Kreditgenossenschaften.

Wie die Banken und größeren Geldinstitute neben ihren Kreditgeschäften sich häufig auch mit Warengeschäften

---

*) Diese Daten sind auch im fünften Abschnitte aufgenommen.

**) Siehe den dritten Abschnitt.

befassen, ja sogar Lieferungen übernehmen, sind auch die ungarischen gewerblichen Kreditgenossenschaften für Arbeitsunternehmungen und Lieferungen eingerichtet. Diese geschehen auf zweierlei Weise:

Entweder es übernimmt die Kreditgenossenschaft gewerbliche Facharbeiten selbst unter eigener Firma, aber auf gemeinsame Rechnung eines Teiles ihrer Mitglieder, oder sie unterstützt nur diesbezüglich ihre Mitglieder. Im letzteren Falle können einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen der Mitglieder als Lieferanten fungieren. Solchen Lieferanten vermittelt die gewerbliche Kreditgenossenschaft die Arbeit, den Kautionserlag und Unternehmungskredit bei der Landes-Zentralkreditgenossenschaft. Im übrigen sind diese sich selbst überlassen.

Im ersteren Falle, wo die Kreditgenossenschaft unter ihrer Firma als Unternehmer oder Lieferant auftritt, muß sich in ihrem Schoße vor allem erst eine aus den Genossen bestehende Gelegenheitsgesellschaft oder ein Konsortium organisieren. Die Mitglieder dieser Gesellschaft oder dieses Konsortiums vereinigen sich durch ein schriftliches Übereinkommen bei solidarischer Haftung zur Übernahme einer Arbeit und betrauen hiemit die Kreditgenossenschaft. Diese reicht dann das Offert ein, erlegt Vadium, und sie wird, im Falle sie die Arbeit erhält, der Lieferant, und mit ihr hat der Arbeitgeber zu verkehren. Wenn aber auch auf diese Weise die Kreditgenossenschaft die Ausführung und Lieferung einer gewerblichen Facharbeit selbst übernommen hat, ist sie dennoch nicht der wirkliche Unternehmer, sondern nur der Vermittler, ein Kommissionär, der unter seiner Firma die Arbeit seiner Mitglieder liefert.

Die Genossenschaft übergibt nämlich die zu liefernden Arbeiten entweder einzelnen Mitgliedern oder der Gelegenheits-Gesellschaft, resp. dem Konsortium, und diese verteilt die Arbeit selbst unter die einzelnen Mitglieder. Diese führen die Arbeit in ihren privaten Werkstätten aus; die fertige Arbeit wird zur Genossenschaft gebracht, dieser übergeben und letztere liefert sie sodann dem Arbeitgeber ab.

Die Handwerker-Kreditgenossenschaften müssen daher bestrebt sein, ihre Mitglieder zwecks Geltendmachung der kleingewerblichen Arbeit in Arbeitsgruppen und Konsortien

zu vereinigen und ihnen bei Submissionsverhandlungen Arbeit zu verschaffen, hauptsächlich die Lieferungen von militärischen, behördlichen und anderen öffentlichen Arbeiten zu sichern, da die Handwerker aus eigener Kraft und vereinzelt den Kapitalisten und Großunternehmern gegenüber die Konkurrenz nicht aufnehmen können und einzeln auch nicht über das nötige Geld verfügen.

Die Handwerker-Kreditgenossenschaften sind deshalb im Stande, solche Arbeiten zu übernehmen, weil die Zentrale einerseits ihren Genossenschaften mit ihrer Intervention bei den Arbeitsunternehmungen behülflich ist, ihnen moralische Unterstützung angedeihen läßt und sie auch bei der Übergabe in Schutz nimmt, andererseits aber für ihre Genossenschaften auf Haftung Reugeld und Kaution deponiert, die Verdienstausweise und die Lieferungssumme diskontiert, öfters auch den Arbeitsunternehmungen noch einen separaten Lieferungskredit einräumt.

Die wichtigsten Arbeitsunternehmungen sind die militärischen, ärarischen und behördlichen Lieferungen. Für die Armee sind in erster Reihe die Arbeiten der Tuch- und Fußbekleidungsbranche von Wichtigkeit. Die Tuchlieferungen sind 7 großen Fabrikskonsortien übergeben. Von diesen Arbeiten können gewerbliche Genossenschaften direkt garnichts und indirekt auch nur Näharbeiten der zugeschnittenen Materialien erhalten. Hier erscheinen daher die Handwerkergenossenschaften und ihre Mitglieder nicht als selbständige Unternehmer, sondern nur als Arbeiter, und die Fabrikskonsortien als Arbeitgeber.

Der ganze Wert der Tuchlieferung des österreichisch-ungarischen gemeinsamen Heeres beträgt 7 Millionen Kronen, und an Arbeitslohn ist davon der ungarischen Schneidergewerbetreibenden-, respektive den Handwerkergenossenschaften eine Summe von 100,000 Kronen zugesichert. Da aber die Großkonsortien selbst den Arbeitslohn bestimmen und dieser gewöhnlich zu niedrig ist, wollen die Genossenschaften diese Arbeiten nicht übernehmen, obzwar die Versuche der Ausführung der Arbeit bisher vollständig gelungen waren.

Diese Arbeitsverteilung muß als verfehlt betrachtet werden, und da die Verträge mit den Großkonsortien im Jahre 1910 ablaufen, trachten die Schneidergenossenschaften

dahin, als selbständige Lieferanten anerkannt zu werden, und daß ihnen ein Teil der Arbeit, respektive das Tuchmaterial nicht nur zum Nähen, sondern auch zum Zuschneiden übergeben werden möge. Die Maschinen-Werkstätte der Budapester Schneidergenossenschaft kann das Zuschneiden für andere Genossenschaften, Fachgruppen oder Lieferungskonsortien der Handwerker-Kreditgenossenschaften auf gemeinsame Rechnung übernehmen und versehen. Das Nähen besorgen dann die anderen Genossenschaften, und dieses würde auch verhältnismäßig bezahlt werden.

Ganz anders steht die Sache bei Lieferung der Fußbekleidungssorten. Seit 14 Jahren sind diese Konsortien und Genossenschaften der Handwerker als selbständige Lieferanten anerkannt. Die Fußbekleidung wird nicht ausschließlich an Großunternehmer, sondern zum vierten Teil der Arbeiten Kleingewerbetreibenden direkt übergeben. Der Preis dieser Arbeiten samt Material beträgt jährlich im ganzen 800,000 Kronen, wovon die Hälfte der Arbeit und des Verdienstes den Genossenschaften zufällt, während die andere Hälfte Handwerker, die außerhalb einer Genossenschaft stehen, in Gelegenheitsgesellschaften vereinigt, bearbeiten.

Es gibt Lederarbeiten noch für Riemer im jährlichen Betrage von 100,000 Kronen.

Diese Arbeiten sind für das k. und k. gemeinsame Heer. Von der ungarischen Landwehr (Honvéd) erhalten die Handwerker die Hälfte der Lederarbeiten, was einen Wert von 300,000 Kronen repräsentiert.

Für Militärarbeiten beabsichtigen die Genossenschaften ein Großlieferungskonsortium zu bilden.

Außer den Militärarbeiten haben die Handwerkergenossenschaften ärarische und behördliche Arbeiten geliefert. Ein Großkonsument der Handwerkerarbeit sind die ungarischen Staatsbahnen. Die Genossenschaften liefern diesen Möbel und Kleider. Die Kleider werden aber vorläufig sowie beim Heer nur zum Nähen an die Schneidergenossenschaften abgegeben; diese müssen also auch hier trachten, als direkte Großlieferanten aufzutreten.

Ferner bauten die Handwerkergenossenschaften staatliche Schulen, Gemeindehäuser, Kirchen, und lieferten für dieselben Möbel und Einrichtungsgegenstände.

Im Jahre 1903 hatten 25 Genossenschaften 63 Lieferungsarbeiten, welche einen Wert von 2.000,000 Kronen repräsentierten.

Diese Tätigkeit der Handwerkergenossenschaften ist daher eine viel wichtigere als die Abschließung von Kreditgeschäften, denn auf diese Weise gelangt der rationelle Kleinmeister nicht nur zu Arbeit, sondern er wird auch Teilhaber des Unternehmergewinnes, der heutzutage die einträglichste Einnahmsquelle bildet.

Zehnter Abschnitt.

Die Fachgruppen der Handwerker-Kreditgenossenschaften.

Während die Kreditgenossenschaften durch Arbeitsunternehmungen und Lieferungen ihre Mitglieder nur in einzelnen Fällen und zeitweilig mit Arbeit versehen können, ist auch dafür gesorgt, daß die Handwerker in den Kreditgenossenschaften eine ständige Arbeitsorganisation haben. Dies geschieht durch die genossenschaftlichen Fachgruppen.

Das System der gewerblichen Fachgruppen der Landes-Zentralkreditgenossenschaft beruht auf dem Gewerbekorporationssystem des Gewerbegesetzes, wonach in der Haupt- und Residenzstadt Budapest die Gewerbekorporationen nach Gewerbezweigen oder Gewerbegruppen organisiert sind, auf den Gebieten der Provinzstädte oder Gemeinden aber nur je eine allgemeine Gewerbekorporation besteht, in welche sämtliche Gewerbezweige einzubeziehen sind. Dementsprechend hat die Zentrale in der Haupt- und Residenzstadt Budapest die gewerblichen Kredit- und Fachgenossenschaften auch nach Gewerbezweigen und Gewerbegruppen gegründet, während in Gemeinden und Provinzstädten sämtliche Handwerker ohne Rücksicht auf ihr Handwerk gewöhnlich nur in eine Kreditgenossenschaft vereinigt werden. Wie aber im Schoße der allgemeinen Gewerbekorporationen mit der Zeit für die größeren Gewerbezweige oder Gewerbegruppen Fachsektionen entstanden und sich ausgestalteten, mußte sich die Zentrale auch auf diese Basis stellen, damit das System der Hand-

werkergenossenschaften den gewerblichen administrativen Verhältnissen und der gewerblichen Organisation entspreche.

So entstanden die gewerblichen Fachgruppen in den Kreditgenossenschaften.

Wie die Fachsektionen der Gewerbekorporationen keine selbständige Korporationen bilden, so sind auch die Fachgruppen der Handwerker-Kreditgenossenschaften der Form nach keine selbständigen Genossenschaften, sondern üben ihre Tätigkeit unter Firma und Leitung der Kreditgenossenschaften aus, entsprechen daher den Raiffeisenschen Untergenossenschaften. Tatsächlich und ihrem Wesen nach sind aber auch diese nichts anderes als nichteingetragene gewerbliche Genossenschaften, und zwar gehören sie zu den Fachgenossenschaften, da sie sich mit der Anschaffung von Rohstoffen, mit Vorbereitung und Bearbeitung derselben, dann mit dem Verkaufe der Erzeugnisse und mit Übernahme und Lieferung von Arbeiten befassen. Das genossenschaftliche Gepräge verleiht ihnen der Umstand, daß sie wenigstens die vom Gesetze bestimmte Anzahl von mindestens 14 Mitgliedern in ihrem Schoße vereinigen; es gibt aber Fachgruppen, deren Mitgliederzahl sogar 50—60 beträgt. Außerdem müssen auch in den Fachgruppen Geschäftsanteile gezeichnet werden, die man aber zum Unterschiede Einlagen nennt.

Die Einlagen machen gewöhnlich in den einzelnen Fachgruppen nicht mehr als 2000—3000 Kronen aus, gleichwohl gibt es Fachgruppen, die über ein Stammkapital von 10,000—15,000 Kronen verfügen.

Diese Fachgruppen sind im Schoße der Handwerker-Kreditgenossenschaften deshalb organisiert, weil Handwerkergenossenschaften mit weniger als 100 Mitgliedern in der Regel die Geschäftsregien und Verwaltungskosten nicht ertragen können; erfreulich ist es, wenn unter den ungarischen Handwerkern für eine Genossenschaft entsprechende Führer und Leiter gefunden und diese für das Genossenschaftswesen, welches große Zeitopfer beansprucht, gewonnen werden können.

Nur so ist es möglich, durch die genossenschaftlichen Fachgruppen im Schoße der Kreditgenossenschaften auch für die schwächeren Gewerbezweige die Arbeit zu organisieren.

Zu diesem Behufe wurden besondere Organisationsstatuten ausgearbeitet, und diese ergänzen dann die genossenschaftlichen Statuten.

Laut den Organisationsstatuten müssen die Mitglieder einer Fachgruppe zuvörderst Mitglieder der Kreditgenossenschaft sein; daher ist hier eine Doppelmitgliedschaft vorhanden. Diese hat den Zweck, die Kreditgeschäfte eines Mitgliedes in der Kreditgenossenschaft, die Warengeschäfte aber in der Fachgruppe abzuwickeln.

Der Vorteil einer Fachgruppe besteht ferner darin, daß die Betriebskosten im Schoße der Kreditgenossenschaft klein sind, da die Beteiligten sich immer auf die Kreditgenossenschaft stützen und nicht nur die Lokalitäten derselben, sondern gewöhnlich auch ihre Organe in Anspruch nehmen. Nichtsdestoweniger leitet die Angelegenheiten der Fachgruppen unter der Aufsicht und Kontrolle der genossenschaftlichen Direktion ein besonderer Ausschuß, und so haben auch die Fachgruppen ihr autonomes Recht.

Es bestanden am Ende des Jahres 1903 in den Handwerker-Kreditgenossenschaften zusammen 49 Fachgruppen mit 2154 Mitgliedern, die 4531 Stück Einlagen zeichneten im Werte von 336,750 Kronen.

Die Fachgruppen verteilen sich in 15 für Rohstoff-, 5 Werk-, 18 Produktiv- und 11 Magazin-Fachgruppen, während bei den Fachgenossenschaften 10 Rohstoff-, 4 Werk-, 6 Produktiv- und 11 Magazingenossenschaften zu finden sind; zusammen also 25 Rohstoff-, 9 Werk-, 24 Produktiv- und 22 Magazingenossenschaften waren am Ende des Jahres 1903 in Wirksamkeit. Von diesen 80 Fachgenossenschaften gehören 33 der Leder-, 12 der Holz-, 8 der Ton-, 5 der Bau-, 5 der Schneider-, 4 der Gerber-, 3 der Eisen-, 1 der Bäcker-, 1 der Textilindustrie an, außerdem gibt es noch 8 Magazingenossenschaften, die mehrere und verschiedenen Fächern zugehörende Erzeugnisse der Handwerker zum Verkaufe halten.

Nachdem die Tätigkeit und der Geschäftskreis der Fachgruppen mit jenen der Fachgenossenschaften gleich ist, wie immer man auch die kleingewerbliche Arbeit organisieren mag, sei es in Fachgruppen oder in Fachgenossenschaften, unterscheiden sich diese Organisationen, wenn sie auch in der

Form abweichen, im Wesentlichen doch nicht von einander; was wir daher hier von den Fachgenossenschaften sagen, bezieht sich auch auf die Fachgruppen. Hinsichtlich der Führung und Leitung der Fachgruppen und Fachgenossenschaften müssen sachliche und persönliche Hauptgesichtspunkte als Leitziel dienen.

Der erste besteht darin, daß es, insofern die Genossenschaften Handelsgesellschaften und ihre Geschäfte Handelsgeschäfte sind, die erste und unerläßliche Pflicht jeder Fachgenossenschaft und Fachgruppe sei, daß sie handelsgeschäftlich eingerichtet und in kaufmännischem Geist geführt werde, wie auch, daß sie ihren dem Handwerke und Kleingewerbe angehörenden Mitgliedern die handelsgeschäftliche Leitung lehrt und sie hiezu gewöhnt, und zwar hauptsächlich darum, damit die Handwerker und Kleinmeister ihre Gewerbe-Erzeugnisse in einer den Anforderungen des Handelsverkehrs entsprechenden Qualität, im Verhältnisse zur Größe des Bedarfes und der erzielbaren Preise, daß sie also Kurrent-Ware verfertigen.

Der zweite Hauptgesichtspunkt besteht darin, daß die Leitung der Fachgenossenschaften und Fachgruppen fremden Geschäftsführern nicht anvertraut werde, sondern sind diese Agenden einem Direktionsmitgliede, respektive dem Präsidenten der Fachgruppe zu übertragen, denn nur so kann das Prinzip Geltung erlangen, daß die Leitung um jeden Preis in einer Hand konzentriert werde und diese leitende Hand eine starke sei.

Dadurch, daß die Direktion die unmittelbare Leitung einem Direktionsmitglied anvertraut und nur ein solches zum Geschäftsführer bestellt wird, gibt sie die Macht noch nicht aus ihren Händen, denn das Verfügungsrecht bleibt der Direktion und den Direktionssitzungen immer vorbehalten, weil der geschäftsleitende Direktor nur die Beschlüsse der Direktion vollzieht, über die Angestellten verfügt, die laufenden Arbeiten verrichten und die Korrespondenz ausführen läßt.

Unter solcher Führung können dann die Fachgruppen und Fachgenossenschaften ihr Ziel erreichen, hauptsächlich wenn das Wesen derselben, ihr richtiger und im praktischen Leben durchführbarer Arbeitskreis stets gehörig erwogen wird.

Elfter Abschnitt.

Die Rohstoffgenossenschaften.

Die Rohstoffgenossenschaften und Fachgruppen sind berufen, das von den Mitgliedern aufzuarbeitende Rohmaterial im großen zu beschaffen und im einzelnen an die Mitglieder mit einem entsprechenden Zuschlag über den Einkaufspreis zu verkaufen. Der Aufschlag beträgt 10% und dient zur Deckung der Geschäftskosten, respektive soll dadurch zugleich ein Nettogewinn erzielt werden. Die Vorteile dieser Genossenschaften bestehen darin, daß sie beim Einkauf im großen nicht allein billigere, sondern auch an Qualität bessere Waren erhalten können. Die Rohstoffgenossenschaften sollen im Anfang keine offenen Verkaufsladen einrichten, sondern nur kleine Hoflager halten, damit sie mit weniger Mietzins auskommen. Die Mitglieder können auch von solchen Lagern bedient werden.

Unter Rohstoffen versteht man aber auch Zugehöre, Werkzeuge, Arbeitsgerätschaften, sogar Maschinen. Eine genossenschaftliche Lederniederlage ist z. B. auch berechtigt, einschlägige Artikel, wie Leisten, Walkhölzer u. s. w. in Kommission zu nehmen. Grundsätzlich müssen diese Genossenschaften gegen Kassa einkaufen und sollten sie auch gegen bar verkaufen, Kredit aber nur dann gewähren, wenn entsprechende Deckung gegeben wird. Dieses Prinzip kann in Ungarn nicht immer eingehalten werden, da es hier Regel ist, auf Kredit zu kaufen.

Jedes Mitglied genießt einen dreimal so hohen Kredit, als seine Anteilscheine betragen. Die Höhe des Warenkredits der Mitglieder bestimmt die Direktion von drei zu drei Monaten, und kann sie bei dieser Gelegenheit gemäß den Statuten den Kredit aus wichtigen Gründen beschränken oder ganz einstellen.

Der Warenkredit steht den Mitgliedern nur auf drei Monate zur Verfügung und sind für diese Zeit keine Zinsen zu vergüten. Wer seine Schuld nicht bis Ende des betreffenden Quartals begleicht, ist verpflichtet, über seine Schuld einen Schuldschein oder Wechsel auszustellen und Zinsen zu bezahlen.

Wenn ein Mitglied unter ungünstigen materiellen

Verhältnissen, besonders vor Errichtung der Genossenschaft, bei einem Kaufmann oder Fabrikanten in eine solche Lage gerät, daß er sich von seinen Verpflichtungen nicht befreien kann, so ist die Genossenschaft verpflichtet, dahin zu trachten, daß dieses Mitglied aus seiner Zwangslage befreit und möglichst ausgelöst werde.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jene Waren, welche in der Niederlage der Genossenschaft vorrätig sind, ausschließlich von dort zu beziehen. Demjenigen, von dem es bekannt wird, daß er seinen Bedarf anderswo deckt, muß die Direktion den Kredit ganz oder teilweise für eine gewisse Zeit oder für immer entziehen.

Unter solchen Verhältnissen haben die Rohstoffgenossenschaften viele Feinde. Hauptsächlich sind es die Vermittler und Kaufleute, welche die Rohstoffgenossenschaften bekämpfen und sie um jeden Preis zugrunde richten wollen. Wohl steht es fest, daß durch diese Genossenschäften ein Teil vom Nutzen des Kaufmanns an die Handwerker übergeht, doch wird dadurch der rechtliche Geschäftskreis des Kaufmanns nicht berührt. Im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität hat der vermittelnde Kleinhandel seine Bedeutung verloren, da sich der Handwerker zwecks Anschaffung seines gewerblichen Bedarfes direkt an den Produzenten oder Fabrikanten wenden muß, um das Material billig zu erhalten, wenn er unter den jetzigen Konkurrenzverhältnissen etwas erreichen will; denn für den Handwerker liegt der Vorteil nur im Einkauf.

Nachdem nun der Anschaffungsbedarf einzelner Genossenschaften, insbesondere der Rohstoff-Fachgruppen, für sich allein ein sehr geringer ist, muß das Bestreben darauf gerichtet sein, alle jene Genossenschaften und Fachgruppen zu vereinigen und zu zentralisieren, welche gleiches Rohmaterial anschaffen bemüssigt sind.

Dieses Ziel will die Landes-Zentralkreditgenossenschaft hinsichtlich der Ledermaterialien zu Gunsten ihrer Lederfachgenossenschaften und Fachgruppen dadurch verwirklichen, daß sie die Beschaffung des Ledermaterials für jede ihre Genossenschaft zentralistisch veranstaltet. Und dies ist, sowie im allgemeinen die Leitung der Rohstoffgenossenschaften, leicht durchführbar.

Es bestehen im Verband der Zentrale 22 Lederrohstoffgenossenschaften mit 800 Mitgliedern, die 1336 Geschäftsanteile im Werte von 73,650 Kronen besitzen. Da unter den ungarischen Handwerkern die meisten (111,476) Schuhmacher sind, kann es nicht Wunder nehmen, daß 22 Rohstoffgenossenschaften ihren Bedarf nicht befriedigen können. Außer dem Verbande der Zentrale bestehen noch 26 Lederrohstoffgenossenschaften, und zwar 10 nicht eingetragene. Die im Verbande der Zentrale befindlichen 25 Rohstoffgenossenschaften machten im Jahre 1903 einen Geschäftsverkehr im Werte von 1.422,713 Kronen.

Ferner sind 3 Rohstoffgenossenschaften für Schneider; endlich können die Tonindustriegenossenschaften auch Rohstoffgenossenschaften genannt werden, sie sind aber zugleich Werkgenossenschaften.

Zwölfter Abschnitt.

Die Werkgenossenschaften.

Die Werkgenossenschaften schaffen auf gemeinschaftliche Rechnung Maschinen und Werkzeuge an, um sie an ihre Mitglieder zu verkaufen oder gegen eine gewöhnlich nach der Zeit der Verwendung bemessene Vergütung zu verleihen.

In diesem Sinne gibt es in Ungarn keine Werkgenossenschaften, weil die ungarischen Handwerker im allgemeinen die Maschinen in ihren Werkstätten noch nicht eingeführt haben, ein größerer Bedarf daher nach Maschinen nicht vorhanden ist, ein genossenschaftliches Maschinengeschäft sich sonach gar nicht bewähren würde. Wo ein Bedarf an Maschinen in Genossenschaften sich zeigt, ist der ungarische Staat bereit, den Handwerkern, die sich in Genossenschaften vereinigen, die notwendigen Maschinen, und zwar nicht nur Arbeits-, sondern auch Kraftmaschinen zur Verfügung zu stellen. Diese durch die Regierung verliehenen Maschinen dürfen aber nicht weiterverkauft werden; sie finden zumeist in den genossenschaftlichen Werkstätten zu gemeinsamen genossenschaftlichen Arbeiten Verwendung.

Die Genossenschaften sind verhalten, die verliehenen Maschinen zur Benützung oder Verwendung nicht nur Mit-

gliedern, sondern auch Nichtmitgliedern gegen eine Vergütung zu überlassen, respektive zu vermieten.

Die als Staatshülfe gegebenen Maschinen gehören 3 oder 5 Jahre noch dem Staate, können daher, wenn sie nicht benützt werden, zurückgenommen werden; nach 3—5 Jahre übergeht das Eigentumsrecht kostenfrei an die Genossenschaft.

Unter solchen Umständen sind die ungarischen Werkgenossenschaften zu dem Zwecke errichtet, um mit maschinellem Betrieb die handwerksmäßige Bearbeitung oder Vorbereitung der Rohmaterialien vorteilhaft zu ersetzen. Dies ist am besten bei dem Gerberhandwerk und bei der Tonindustrie durchgeführt. Die letztere ist in Ungarn ziemlich verbreitet und wird nicht nur als Handwerk, sondern auch als Fabriks-, Kunst- und Hausindustrie betrieben. Was besonders die Töpferindustrie anbelangt, wurde diese von Jahr zu Jahr schwächer. Während im Jahre 1890 noch 8228 Töpfermeister existierten, ist deren Zahl im Jahre 1900 auf 7370 gesunken.

Es sind bis jetzt für Tonindustrie (Töpfer und Hafner) drei selbständige Werkgenossenschaften und fünf Fachgruppen, mit 242 Mitgliedern, welche 335 Geschäftsanteile im Werte von 16,750 Kronen besitzen, errichtet worden. Alle haben vom Staate wenigstens eine Lehmwalze und eine Glättmaschine erhalten. Die Maschinen können mit der Hand oder auch durch Motorkraft getrieben werden, je nachdem sie eingerichtet sind. Die größeren Genossenschaften oder Fachgruppen benützen als Treibkraft Benzinmotoren.

In der Betriebsanlage wird der gemeinschaftlich angeschaffte Lehm und die Glätte zermahlen und hergerichtet, dann den Mitgliedern verkauft. Diese verarbeiten nun das hergerichtete Material in ihren eigenen Werkstätten. Die Mitglieder bleiben daher auch nach ihrem Beitritte in die Genossenschaft selbständige Meister. Der beschriebene Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit vollzieht sich aber in der gemeinsamen genossenschaftlichen Werkstätte. Ein oder zwei Mitglieder erlernen die Behandlung der Maschinen nach der Aufstellung, dann fungieren sie als Werkmeister und leiten die Verarbeitung der Materialien.

Da die Töpfer meistens von ihren Zünften her gemeinsame Lehmgruben besitzen, kommt ihnen der Lehm garnicht

teuer zu stehen. Glasur und Glätte erhalten die Genossenschaften und Fachgruppen aus den ärarischen Bergwerken im großen billiger als sonst. Das Brennholz wird auch gewöhnlich gemeinsam auf genossenschaftlichem Wege angeschafft.

Auf diese Weise wird das ungarische Töpferhandwerk regeneriert, umgestaltet und nicht nur weiter erhalten, sondern — da die Mitglieder in Fachschulen und in der staatlichen Zentral-Tonindustrie-Werkstätte in Budapest auch Fachunterricht erhalten — auch gefördert und die Genossenschaftsmitglieder konkurrenzfähig gemacht.

Ebenso wird die Kleingerberei in Ungarn auf genossenschaftlichem Wege regeneriert und gefördert. Die Gewerbegenossenschaften oder Fachgruppen erhalten vom Staate zum Zwecke der gemeinsamen Benützung Spaltmaschinen, mit deren Hilfe die Häute gespaltet werden. Hiedurch sind die Häute zur handwerksmäßigen Verarbeitung hergerichtet, wodurch der Ertrag der Häute auf das 5—8-fache gesteigert wird; sie erhalten ferner Stoßmaschinen, Waschfässer, endlich Mühlen zum Zermahlen der Gerbmaterialien. Mit Hilfe dieser Maschinen wird das moderne Gerb- und Zurichtungssystem eingeführt und die Kleinmeister werden von einem Wanderlehrer in der modernen Zurichtung an Ort und Stelle unterrichtet. Außerdem werden Lehrlinge und Gehülfen in Lederfabriken und großen Betriebsanlagen placiert.

Solchermaßen wurde nicht nur dem Verfalle Einhalt getan, sondern durch die eingeführte neue Produktionsmethode wird die ungarische Kleingerberei wieder lebensfähig.

Es besteht einstweilen nur eine selbständige Gerberproduktivgenossenschaft mit einer mittelmäßigen Betriebsanlage; dann existieren 3 Fachgruppen mit den eben beschriebenen Einrichtungen. Diese 4 Genossenschaften haben im ganzen 87 Mitglieder mit einem Stammkapital von 14,350 Kronen.

Endlich gehören hieher noch 10 Fachsektionen der Gerber in den Gewerbekorporationen, welche in freier Vereinigung bestehen und weder in Firmenregister eingetragen noch in den Genossenschaften eingereiht, aber nach Muster der genossenschaftlichen Fachgruppen organisiert sind und ihre Zwecke durch gemeinsame Benützung der Maschinen

gerade so erfüllen wie die Genossenschaften. Es entfallen durchschnittlich auf eine Fachsektion 12 Mitglieder, also sind in solcher Form nicht weniger als 120 Gerber organisiert, daher mehr als in den wirklichen Genossenschaften.

Was die anderen Gewerbezweige anbelangt, wird hier noch hervorgehoben, daß einige Schuhmachergenossenschaften die Verfertigung der Schuhoberteile betreiben, die dann ihren Mitgliedern zur gänzlichen Bearbeitung in ihren eigenen Werkstätten verkauft werden. Die Produktivgenossenschaft der Budapester Schneider unterhält eine Zuschneide-Werkstätte, deren Maschinen, in einer Industriestätte aufgestellt, durch elektrische Kraft betrieben und zu genossenschaftlichen Zwecken benützt werden.

Die letzteren bilden aber schon einen Teil der Produktivgenossenschaften.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Produktivgenossenschaften.

Unter gewerblicher Produktivgenossenschaft versteht man die Vereinigung der Kräfte der Genossen zu einem gesellschaftlichen Unternehmen, welches gerade wie die Fabriken einzelner als einheitliches, großes Unternehmen im Verkehr und im geschäftlichen Leben fungiert. Wo also eine solche Produktivgenossenschaft von selbständigen Handwerkern gegründet wird, dort verschwinden die vielen kleingewerblichen Geschäfte und Werkstätten und übergehen in ein großes Industrie-Etablissement, in eine Fabrik. Der einzelne Handwerker hört auf, selbständiger Geschäftsmann zu sein und gewinnt seine Selbständigkeit nur teilweise als beschließendes Mitglied einer genossenschaftlichen Unternehmung zurück.

Die Handwerkergenossenschaften werden aber nicht deshalb gegründet, damit die geschäftliche und wirtschaftliche Selbständigkeit ihrer Mitglieder vernichtet werde. Im Gegentheil: die Handwerkergenossenschaften sind dazu berufen, ihre Mitglieder je selbständiger und unabhängiger zu erziehen und ihre wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit zu sichern. Wie könnte sich auch der selbständige Kleinmeister für eine solche Genossenschaft begeistern,

welche ihm nicht nur seine Selbständigkeit rauben, sondern durch die er zum Fabriksarbeiter degradiert werden würde?

Nichtsdestoweniger bestehen auch in Ungarn einige derartige gewerbliche Produktivgenossenschaften, welche Waren auf gemeinschaftliche Rechnung und in gemeinschaftlichen Werkstätten verfertigen, Vorräte zusammenhäufen und diese dann womöglich verkaufen, um durch diese innige, das ganze Geschäft umfassende Verbindung möglichst vollständig die Vorteile des Großbetriebes zu erzielen. Eine Produktivgenossenschaft in diesem Sinne besteht für ungarische Schuhmacher (Csizmenmacher genannt) in Debreczen, wo 200 Csizmenmachermeister in einer gemeinsamen Werkstätte auf Stücklohn arbeiten; ferner eine in Szentágota (Agnethlen) für die Gerber. Eine in Beszterczе (Bistritz) im Jahre 1886 gegründete Gerberproduktivgenossenschaft, wo 15 Gerbermeister ihr ganzes Vermögen zusammenlegten und eine Lederfabrik errichteten, ging im Jahre 1900 zugrunde, weil der genossenschaftliche Geist und die Disziplin mit der Zeit unter den Mitgliedern, die Fabriksarbeiter wurden, ausartete und erlosch.

Diese Form der gewerblichen Produktivgenossenschaft eignet sich nur für gewerbliche Gehülfen und Arbeiter, die dann als Mitglieder der Genossenschaft zugleich auch Angestellte und Arbeiter der Genossenschaft werden. Eine solche Genossenschaft gründeten in Budapest die Schuhmachergehülfen im Jahre 1893; diese trat dann im Jahre 1899 in den Verband der Landes-Zentralgenossenschaft ein, erweiterte ihr Geschäft auf fünf Werkstätten, respektive Verkaufsläden, mußte aber in diesem Jahre liquidieren, weil die Leitung in den Händen der Arbeitermitglieder nicht entsprach, die Mitglieder als Arbeiter zu hohe Löhne erhielten und infolge dessen die Produktion zu teuer war.

Mit Rücksicht auf diese unglücklichen Vorbilder kann man selbständige Handwerker-Produktivgenossenschaften auf dreierlei Art errichten:

1. Sollen genossenschaftliche Werkstätten für und durch die Handwerker nur dort errichtet werden, wo mit Massenproduktion die Vorteile des Großbetriebes erzielt werden können. In solchen Produktivgenossenschaften müssen aber meistens fremde Arbeiter eingestellt werden und die

Mitglieder selten als Arbeiter, gewöhnlich aber nur als Leiter und Geschäftsführer fungieren. Solche Genossenschaften können für die Handwerksmitglieder von Nutzen sein, wenn ein Teil der Erzeugnisse, und zwar jener, welchen die Genossen nicht verfertigen, den Mitgliedern überlassen werden kann und diese die fertige Ware zur Ergänzung ihrer Erzeugnisse zum Herstellungspreise von der Genossenschaft bar kaufen und dann in ihren Geschäftsläden samt eigenen Erzeugnissen verkaufen. Diese Genossenschaften können daher Produktivgenossenschaften für Ergänzungsartikel genannt werden. Eine derartige Produktivgenossenschaft besteht für Tischler in Komárom (Komorn), wo die Mitglieder auch die genossenschaftlichen, vom Staat erstellten Maschinen für eigene Zwecke benützen können.

2. Die Handwerker können, wenn die Notwendigkeit es erfordert, solche gemeinsame genossenschaftliche Werkstätten errichten, für welche die Mitglieder nur einen Teil ihrer finanziellen Kräfte und sonstigen Mittel zusammenlegen, um dann in einem bestimmten Geschäftskreise eine genossenschaftliche Produktion auszuüben und der Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung geschieht. Die Produktivgenossenschaften sollen bloß zur Deckung der verschiedenen Geschäftsbedürfnisse der Mitglieder gegründet werden und dürfen weder den Handwerker als Geschäftsmann noch seine Werkstätte verschlingen, sondern sollen vielmehr zur Ergänzung des Geschäftes der Mitglieder, also zur Erzeugung von Halbfabrikaten dienen. Darum nennt man diese auch Produktivgenossenschaften für Halbfabrikate. In diesen genossenschaftlichen Werkstätten müssen auch fremde Arbeiter eingestellt werden. Auf dieser Grundlage sind schon einige kleine Genossenschaften errichtet. Es sollten z. B. die Schuhmacher mit einer Rohstoffgenossenschaft eine genossenschaftliche Fabrik errichten, in welcher Schuhoberteile entweder massenhaft oder auf Bestellung erzeugt würden. Diese oder andere Industrie-Artikel, die die einzelnen Meister gar nicht oder nur sehr teuer erzeugen können, würden einen ergänzenden Teil des Privatgeschäftes der Mitglieder bilden. Ein genossenschaftliches Schuhoberteil-Geschäft besteht in Nagy-Becskerek im Zusammenhange mit der Lederrohstoffgenossenschaft. Die gemeinsame Werkstätte der Budapester

Handschuhmacher ist eine Arbeitswerkstätte, wo die Näherinnen (100 an der Zahl) mit den Maschinen der Genossenschaft die durch die einzelnen Mitglieder zugeschnittenen und übergebenen Handschuhe fertignähen. Sonst verrichtet diese genossenschaftliche Werkstätte gar keine Arbeiten.

3. Die richtigste Art der Produktivgenossenschaft kann man auch Verlagsgenossenschaft nennen. Diese übernehmen die Arbeitslieferungen und geben dann die übernommenen Arbeiten ihren Mitgliedern behufs Herstellung hinaus und lassen so die Kleinmeister zu Arbeit gelangen. Diese Genossenschaften kaufen das Material selbst ein, lassen dieses in ihren Maschinen-Werkstätten zurichten, sonach werden die Vorarbeiten durch die Genossenschaft verrichtet, und nur die Fertigstellung der Arbeiten wird in den einzelnen Werkstätten der Mitglieder vorgenommen. Die Genossenschaft kann aber auch selbst die ganzen Arbeiten durch aufgenommene Arbeiter herstellen lassen.

Die Produktivgenossenschaft der Budapester Schneidergewerbetreibenden organisierte die größte Verlagsgenossenschaft, und zwar derart, daß sie in der Nähe der Hauptstadt, in Erzsébetfalva. von der Ungarischen Industriestätte-Gesellschaft Lokalitäten und die Triebkraft zu den Zuschneidemaschinen mietete. Die Genossenschaft verfolgt mit dieser Werkstätte das Ziel, die Konkurrenzware und die Massenproduktion, den sogenannten Konfektionsgeschäftszweig bei uns einzubürgern und zur Entwicklung zu bringen. Die Genossenschaft besteht aus drei Abteilungen. Die Zentral-Kanzlei und die Magazinen der Genossenschaft sind in der Hauptstadt aufgestellt. Die Zuschneiderei ist in der Industriestätte errichtet, wo Zeug und Stoff von durch elektrische Kraft getriebenen Maschinen zugeschnitten wird. Einen Teil des zugeschnittenen Materials bekommen die sich meldenden Kleinmeister, die sogenannten Lagerschneider, die dasselbe in ihren Wohnungen oder Werkstätten zusammenstellen, nähen und die fertige Arbeit an die Zentral-Kanzlei einliefern, wo ihnen der Arbeitslohn per Stück allsogleich ausbezahlt wird. Der andere Teil des zugeschnittenen Materials wird aber in der in Erzsébetfalva errichteten und mit Nähmaschinen versehenen Arbeitswerkstätte teils durch Mitglieder, teils durch aufgenommene Arbeiter ausgefertigt. Die

Errichtung und Aufrechthaltung der Arbeitswerkstätte erweist sich als notwendig, weil sich für die zuhause zu verrichtenden Arbeiten oft nicht genug Genossen melden. Aber ob sich auch mehr oder weniger melden, die Arbeitswerkstätte steht immer zur Verfügung, die im Notfalle jeden Tag mit Arbeitskräften versehen werden kann.

Mit dieser Arbeitswerkstätte, welche schon in diesem Jahre die Arbeiten in eigener Regie übernommen hat, stand auch ein Fachkurs in Verbindung, in welchem praktischer Unterricht bezüglich des Verfahrens und der Erzeugungsart bei der Massenproduktion und Konfektionsarbeit erteilt wurde. Zu diesem Zwecke hat man von Proßnitz in Mähren acht Schneiderfamilien übersiedeln lassen und mehr als 100 hiesige Schneider eingeübt; für den Arbeiterstamm ist sonach schon gesorgt.

Diese Manufaktur-Etablissements der Budapester Schneidergenossenschaft hatten bisher von Behörden, von der Hauptstadt und besonders von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen Aufträge auf Lieferung von Kleidungsartikeln, wie auch das Nähen von Lagerkleidern für Handelsfirmen und die Erzeugung der Kleider und des Adjustierungsbedarfes der k. u. k. Armee übernommen und ausgeführt, jetzt will sie eine Lagerschneiderkolonie in Erzsébetfalva aufstellen.

Von den 24 Produktivgenossenschaften haben 7 im Jahre 1903 einen Geschäftsverkehr im Werte von 706,227 Kronen ausgewiesen.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Magazingenossenschaften.

Wenn die Produktivgenossenschaften und die Genossenschaftsmitglieder Industrieartikel erzeugen und verfertigen, so muß man trachten, diese, weil die Verwertung der Erzeugnisse der Handwerker in unseren Zeiten das Schwierigste ist, auf genossenschaftlichem Wege zu verwerten, zu verkaufen.

Die Magazingenossenschaften oder wie man sie bei uns nennt, die Warenhalle-, die Gewerbehalle-Genossenschaften, bezwecken die Erleichterung der Placierung und Verwertung der Erzeugnisse des über ein kleines Umlaufskapital verfügenden Handwerkers und geben ihm auf seine

gerecht bewerteten Waren Vorschüsse, um ihn gegen Verkaufsnachteile zu schützen. Der Kleinmeister ist übrigens gezwungen, falls er keine bestellte Arbeit hat, außer Saisonzeiten für Großhändler oder auf Vorrat zu arbeiten, wobei er aber in der Regel der Gefahr ausgesetzt ist, entweder Lohnarbeiter zu werden oder seine Ware nicht schnell verkaufen zu können, da er das für die Ware und Material gebrauchte Kapital und seine Arbeit in den Zirkulationswert nicht umsetzen kann, wodurch er nicht nur in seiner Arbeit behindert, sondern oft auch Entbehrungen unterworfen, und unter dem Drucke der Zwangslage seine solid erzeugten Artikel zu Spottpreisen zu verschleudern bemüssigt ist; er bekommt also für seine Erzeugnisse gerade dann, wenn er das Geld am notwendigsten braucht, den geringsten Erlös.

Hierin wurzelt denn auch zunächst die Veranlassung zur Errichtung von Warenhallengenossenschaften. Diese befähigen die Handwerker, indem mit der Steigerung ihres Verkehrs sich auch ihre Reineinnahmen steigern, ihre Geschäfte und Werkstätten auf eine breitere Grundlage zu stellen, weil sie den Verkaufsladen, die Warenhalle und den kaufmännisch gebildeten Geschäftsführer, Verkäufer gemeinschaftlich erhalten, infolge dessen sich Mietzins und Bezahlung der Angestellten bei der großen Zahl der Mitglieder derart verteilen, daß die Kosten des Einzelnen verhältnismäßig nur sehr geringe sind.

Ein großer Vorteil zeigt sich bei den Warenhallengenossenschaften, wenn sie über eine Kreditabteilung verfügen oder sich in Verbindung mit einer Kreditgenossenschaft organisieren, was in Ungarn der Fall ist. Die meisten Magazingenossenschaften sind mit Kreditabteilung versehen, wodurch auch die Personalkreditansprüche der Mitglieder befriedigt werden. Die Vorteile sind für die Genossenschaft wie für die Mitglieder jedoch dann am größten, wenn die Genossen auf ihre eingelagerten Erzeugnisse auch gegen ihre eigene Unterschrift ein Darlehen erhalten können. Bei diesem Faustpfanddarlehen kann die Genossenschaft kaum etwas einbüßen.

Wohl liegt der Schwerpunkt der Geschäftsleitung bei solchen genossenschaftlichen Warenhallen auf dem Ein-

lagern der Erzeugnisse der Mitglieder, ferner auf dem Gewähren von Vorschüssen, endlich auf der Vermittlung von Verkäufen, aber es läßt sich dennoch nicht völlig umgehen, daß die genossenschaftliche Warenhalle Erzeugnisse auch von Nichtmitgliedern ausnahmsweise ankaufe. Es wäre aber verfehlt, dies zur Regel zu machen und das Geschäft der Kommissionsverkäufe zu vernachlässigen.

Auch in den Warenhallengenossenschaften darf man die geschäftliche Selbständigkeit der Handwerker nicht vernichten. Deshalb ist es notwendig, daß auf den Erzeugnissen der Genossen der Name des Verfertigers angebracht werde und auf den Verkaufsrechnungen der Name des Genossenschaftsmitglieds figuriere.

Eine weitere Aufgabe der Warenhallengenossenschaften besteht darin, daß sie ihren Mitgliedern Arbeit vermitteln, die bei ihnen bestellten Arbeiten unter die Mitglieder verteilen und die verfertigten Arbeiten auf Rechnung des Verfertigers abliefern. Endlich müssen die Warenhallengenossenschaften trachten, die eingelagerten Erzeugnisse ihrer Mitglieder, um dieselben zu vervollständigen und zu einem eigentlichen Handelsartikel auszustatten, mit anderen, dieselben *ergänzenden* Industrieartikeln zu komplettieren, mit einem Worte, sie müssen darauf bedacht sein, ein vollkommenes und komplettes Lager, ein wahres und großes *Handelsgeschäft* zu unterhalten, dann können diese Warenhallen richtige Bazare der Handwerker werden.

Die Warenhallengenossenschaften sind in Ungarn zweierlei. Die meisten gehören nur einem oder zwei Handwerken; es gedeihen aber auch jene, deren Mitglieder verschiedenen Gewerben angehören. Von ersteren bestehen derzeit 14 und von letzteren, die man gemischte Warenhallen nennt, 8. Beide Gattungen sind gewöhnlich mit Kreditgenossenschaft verbunden. Diese 24 Magazingenossenschaften haben im Jahre 1903 einen Geschäftsverkehr im Werte von 1.800,000 Kronen erzielt; dabei allein die Warenhallegenossenschaft der Budapester Tischlermeister 360,721 Kronen.

Die Geschäftsleitung einer auf diese Weise organisierten und eingerichteten Warenhallengenossenschaft hat zwei Richtungen zu verfolgen. Erstens muß sie die Deckung des Lokalbedarfes vor Augen halten, zweitens muß sie aber ihre

Aufmerksamkeit auch auf die Umgegend ausdehnen. Dieser letztere Moment wird sie mit der Zeit veranlassen, Kommissionslager, Warenhäuser aufzustellen und zu organisieren, dann in denselben solche Industrie- und genossenschaftliche Erzeugnisse feilzuhalten, welche auf den betreffenden Plätzen Abnehmer finden können. Die Tonindustrie-Erzeugnisse der Kleinmeister z. B. würden nicht nur in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sondern in jeder größerem Stadt der Provinz Absatz finden. Diese könnte man daher unter allen Umständen aus dem genossenschaftlichen Kommissionslager oder Warenhause konzentrisch in Verkehr bringen und verwerten. Auch auf die Erzeugnisse der Kleider- und Möbelindustrie wäre dies auszudehnen.

Die genossenschaftlichen Zentral-Warenhäuser können einzelne Handwerkergenossenschaften nicht einrichten, weil sie weder materielle Kräfte noch genügende Erzeugnisse dazu haben können; es müssen sich mehrere Handwerkergenossenschaften vereinigen und auf gemeinschaftliche Kosten ein Warenhaus bauen oder zu diesem Zwecke entsprechende Lokalitäten mieten. Ein Warenhaus oder genossenschaftlicher Bazar ist nicht genossenschaftlich zu organisieren, sondern handelsmäßig zu errichten und das gemeinsame Geschäft gehört auch nicht einer, sondern mehreren Genossenschaften der Umgebung oder mehrerer Komitate, wo die verschiedenen Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder ausgestellt und verkauft werden.

Der Hauptzweck wäre indessen dadurch zu erreichen, daß das Publikum seinen Bedarf in diesen genossenschaftlichen Warenhallen vertrauensvoll und mit Beruhigung decke, was mit der Zeit durch solide Geschäftsführung erlangt werden kann, insbesondere da bei uns der Handel und die Verhältnisse der Verwertung ungenügend organisiert sind.

Das Wesentliche der Organisation bestünde in allen Fällen darin, daß man vorerst bloß ein genossenschaftliches Zentral-Warenhaus nicht unbedingt in der Haupt- und Residenzstadt Budapest einrichten müßte, und dieses würde dann die Basis der weiteren Entwicklung bilden. Aber gleichviel, ob ein oder mehrere solcher Warenhallen errichtet werden, immer müssen wir die Idee des Landes-Zentralgenossenschafts-Warenhauses als

Endziel eines Haupterfolges unserer zielbewußten Tätigkeit betrachten, denn nur auf diesem Wege können die Erzeugnisse der ungarischen Handwerker den Kampf gegen die ausländischen Industrieartikel und die Großindustrie überhaupt erfolgreich aufnehmen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Charakteristik und Zukunft der ungarischen Handwerkergenossenschaften.

In den vorangegangenen Abschnitten ist das Wesentliche des ungarischen Handwerkergenossenschafts-Systems kurz erläutert. Wir wollen nun einen Rückblick auf dasselbe werfen und dann die Ergebnisse zusammenfassen.

Vor allem sehen wir, daß die Handwerker in Ungarn noch lange nicht vom wahren genossenschaftlichen Geist durchdrungen sind. Außer dem Umstande, daß die ungarischen Handwerkergenossenschaften bis jetzt wenig moralische und kulturelle Zwecke verfolgten, besteht wirtschaftlich auch die unbeschränkte solidarische Haftpflicht nur in einigen alten Handwerkergenossenschaften und bringt sie in den neuen nur bei Arbeitsunternehmungen und Lieferungen durch.

Bei den alten Handwerkergenossenschaften besteht nur die gewöhnliche, auf den einfachen Betrag der Geschäftsanteile beschränkte Haftung; daher stehen diese, durch das ungarische Handelsgesetz geregelten Genossenschaften den Aktiengesellschaften am nächsten. In den neuen zur Zentrale gehörenden Handwerkergenossenschaften beträgt überall und ausnahmslos die Haftung den fünffachen Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile, und diese begrenzte Verantwortlichkeit der Genossen dient zur Sicherung des drei- bis vierfachen Zentralkredits der Genossenschaften bei der Landes-Zentralkreditgenossenschaft.

Der drei- oder vierfache Zentralkredit reicht bei den meisten Handwerkergenossenschaften aus, die Kreditansprüche ihrer Mitglieder zu befriedigen, besonders weil ausnahmsweise Lieferungskredite auch bewilligt werden.

Zwar übt die Zentrale unentgeltlich und belehrend sehr strenge Aufsicht und führt die Revision über ihre

Genossenschaften jährlich zwei-, sogar dreimal durch, wonach die Handwerker unbesorgt in die Genossenschaften eintreten könnten; dennoch ist die fünffache Haftung das Schreckbild der ungarischen Handwerker, weshalb sich die neuen ungarischen Handwerkergenossenschaften bis jetzt nicht genügend verbreitet haben.

Ob alte oder neue Handwerkergenossenschaften, sie stehen alle auf dem Prinzip der Selbsthülfe und Selbstverwaltung. Von den alten Handwerkergenossenschaften stehen die meisten außer Verband, und die neuen sind alle Mitglieder der Landes-Zentralkreditgenossenschaft. Hier muß hervorgehoben werden, daß die Zentrale, obzwar sie unter Aufsicht und Kontrolle der Regierung steht, dennoch kein staatliches Institut, sondern auch eine Genossenschaft, und zwar eine Genossenschaft ihrer Genossenschaften ist.

Seit dem Jahre 1899 ist die Staatshülfe der Handwerkergenossenschaften ein wichtiger Faktor des Gedeihens der Handwerkergenossenschaften und wirkt nicht nur materiell, sondern auch moralisch auf die Handwerkergenossenschaften, und besonders auf die Handwerker, die in Ungarn meistens ohne Geschäftskapital und ohne Maschinen, aber dennoch auf Kredit arbeiten müssen. In großen Industriestaaten, wo Handel und Gewerbe schon vor Jahrhunderten durch Staatshülfe zur Blüte emporgehoben wurden, kann man über unsere jetzigen staatlichen genossenschaftlichen Unterstützungen spotten, vergessen darf man aber nicht, daß Ungarn ein Agrikulturstaat ist, und daß das ungarische Handwerk seit vier Jahrhunderten aus politischen und antinationalen Rücksichten die Protektion einer Regierung entbehren mußte. Und endlich hat die Staatshülfe nicht den Zweck, Handwerkergenossenschaften zu errichten, sondern sie wird schon errichteten und gut geführten Genossenschaften, wenn auch nicht allen, erteilt. Im Durchschnitt kann behauptet werden, daß die Summe sämtlicher, also auch der maschinellen Unterstützungen den halben Betrag der gezeichneten Anteilscheine nicht übersteigt.

Die Verwaltung und Führung der ungarischen Handwerkergenossenschaften ist weder gut noch schlecht. Die ungarischen Handwerker besitzen zwar einen ausgeprägten Gemeinsinn für öffentliche Angelegenheiten und gemeinsame

Standesinteressen, es gebricht ihnen aber an kaufmännischer Bildung und Schulung und sind sie dabei auch vom Selbstständigkeitsgefühl zu stark erfüllt, daher die genossenschaftliche Zucht nur mit schwerer Mühe durchgeführt werden kann. Zwar sind unter ihnen ausgezeichnete Führer zu finden, doch wird die Autorität der Direktion zumeist durch den einen Direktor und Aufsichtsrat, die die Zentrale gewöhnlich aus der Reihe der dortigen angesehensten Bürger auch anderer Beschäftigung im Sinne des Gesetzes XXIII: 1898 ernennt, in Frage gestellt.

Der Natur der Sache gemäß haben die ungarischen Handwerkergenossenschaften sowohl vom Schulze-Delitzschschen, als auch vom Raiffeisenschen System Einzelnes übernommen, doch wurden sie in ihrem Ausbau und ihrer Organisation den ungarischen Verhältnissen und Zuständen angepaßt.

Das ungarische Handwerkergenossenschaftswesen ist auf Kreditgenossenschaften aufgebaut und den Hintergrund bilden die Gewerbekorporationen. In den Kreditgenossenschaften kann aber auch die kleingewerbliche Arbeit zur Geltung kommen, und zwar einerseits durch die im Schoße der Kreditgenossenschaften zu errichtenden Arbeitsgruppen, andererseits durch die Untergenossenschaften, welche man hier Fachgruppen nennt. Die Fachgruppen werden zu fachgenossenschaftlichen, nämlich rohstoff-, werk-, produktions- und magazingenossenschaftlichen Zwecken errichtet. Die sogenannten Fachgenossenschaften sind gewöhnlich auch mit Kreditgenossenschaften verbunden und auf kreditgenossenschaftlicher Grundlage organisiert.

Es gibt Kreditgenossenschaften, die sowohl durch Handwerker als auch durch Landwirte vereint gegründet wurden und erhalten werden. In diesen sogenannten gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften können auch sämtliche Zwecke der Handwerkergenossenschaften erreicht werden. —

Das sind die Hauptgrundzüge des ungarischen Handwerkergenossenschaftswesens, und dieses System ist bei uns mit seinen 159 Handwerkergenossenschaften deshalb von großer Wichtigkeit, weil wir bei dem gemeinsamen Zollgebiet mit Österreich nur mit Hülfe der Genossenschaften unser Handwerk regenerieren, umgestalten und entwickeln können. Diejenigen, die über das Aussterben des Handwerks uns

Schreckbilder vorzumalen gewöhnt sind, beginnen angesichts der Erfolge der Handwerkergenossenschaften zu verstummen.

Das ungarische Handwerk wird trotz unserer ungünstigen politischen und mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugrunde gehen; dasselbe ist so alt wie der ungarische Staat selbst. Unsere Ahnen brachten es aus Asien mit und haben dasselbe zu allen Zeiten und unter allen Umständen aufrechterhalten und entwickelt. Stellten sich auch Epochen des Verfalls ein, so kamen doch immer wieder bessere Zeiten, wo es sich aufraffen und von neuem aufschwingen konnte.

Die allerneuesten Zeiten und Verhältnisse sind wieder dem Handwerk günstig. Das Handwerk geht seiner Organisation entgegen und ein administrativ und wirtschaftlich gut organisiertes Handwerk ist des Fortschrittes fähig und im Wettbewerb mächtig.

Das ungarische Handwerk ist derzeit noch in freie Gewerbekorporationen organisiert; diese müssen aber in Zwangskorporationen umgewandelt werden, damit nicht nur 100,000, sondern alle 381,664 Handwerker zuerst in Gewerbekorporationen und dann durch diese in Handwerkergenossenschaften vereint werden. Das ungarische Gewerbeschulwesen ist den modernen Ansprüchen gemäß organisiert; wenn daher auch die jetzige Handwerkergeneration das Land der Verheißung noch nicht erreichen wird, die junge und künftige Generation kann es, wenn sie zielbewußt vorwärtsschreitet, gewiß erreichen.

Und wir arbeiten daran!

Inhalt.

HUNGARIA BUCHDRUCKEREI
BUDAPEST